



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1955

Wiesbaden, den 23. April 1955

Nr. 17

INHALT:

	Seite	Seite
Der Hessische Minister des Innern		
Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen (März 1955)	409	414
Gebühren für die Ausstellung von Ausweisen für Vertriebene und Flüchtlinge	409	414
Zulassung neuer Handfeuerlöschertypen	410	
Verrechnungsfähigkeit der durch die Inanspruchnahme einer Erziehungsberatungsstelle entstehenden Kosten im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe	411	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Änderung des § 12 Abs. 2 und 3 ATO und des § 65 HLMT; Gewährung von Kinderzuschlag an verheiratete, geschiedene und verwitwete weibliche Angestellte und Arbeiter	411	
Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch	413	
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung		
Genehmigungsbeschluß über Neufestsetzung der Religions-gemeindesteuer	413	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Flurbereinigung Ulmbach, Kreis Schlüchtern		414
Flurbereinigung Gemarkung Langenhain-Ziegenberg, Kreis Friedberg		414
Verschiedenes		
Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 31. 3. 1955		415
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Aufbaugesetz vom 25. 10. 1948; hier: Rechtswirksamkeit von Bauleitplänen		416
WIESBADEN		
Ungültigkeitserklärung eines Fleischbeschauempels		416
Verlust von Vertriebenenausweisen		416
Buchbesprechungen		416
Öffentlicher Anzeiger		417

Der Hessische Minister des Innern

436

Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 4 511 475 Monat: März 1955 (Monat setzt sich aus 4 Wochenberichten zusammen)
27. 2. — 26. 3. 1955

Berichts- gebiet	N = T =	Neuerkrankungen Todesfälle	Fleckfieber	Milzbrand	Diphtherie	Scharlach	Tbc-Lunge	Tbc anderer Organe	Keuchhusten	Meningitis	Polio-myelitis	Gonorrhoe	Syphilis	Unterleibstypus	Paratyphus	Übertragbare Ruhr	Bakt. Lebensmittel- vergiftung	Bang'sche Krankheit	Übertragbare Gelbsucht	Krätze	Encephalitis	Malaria	Influenza	Masern	Qu-Fieber	Caricola-Fieber	Weißsche Krankheit	Trichinose	Psittakose	Trachom	Bißverletzung d. tollw. od. -verdächtige Tiere	Kindbetfieber nach Geburt	Kindbetfieber nach Fehlgeburt
Reg.-Bezirk DARMSTADT	N T	— —	17 —	49 —	74 14	22 1	68 1	1 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 —	3 —	— —	— —	18 —	— —	— —	— —	— —	2 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Reg.-Bezirk KASSEL	N T	— —	12 —	46 —	36 7	25 —	63 —	6 —	— —	— —	— —	— —	— —	2 —	1 —	— —	— —	— —	15 —	— —	— —	— —	— —	9 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Reg.-Bezirk WIESBADEN	N T	— —	10 —	76 —	57 17	34 1	87 —	4 —	— —	— —	— —	— —	— —	1 —	2 —	2 —	— —	— —	2 —	— —	— —	— —	— —	11 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 —	— —
Land HESSEN	N T	— —	39 —	171 —	167 38	81 2	218 1	11 —	— —	— —	— —	— —	— —	3 —	4 —	5 —	— —	— —	35 —	— —	— —	— —	— —	22 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 —	— —

Wiesbaden, 6. 4. 1955

Der Hessische Minister des Innern
Abt. VII/Öffentliches Gesundheitswesen - VII/med c (Hyg)

437

Gebühren für die Ausstellung von Ausweisen für Vertriebene und Flüchtlinge

Bezug: Hess. Verwaltungsgebührengesetz vom 14. 10. 1954 (GVBl. S. 163), Erlaß vom 29. 10. 1954 — X/1a — 58 a 02/01/54 (Staatsanzeiger S. 1111)

Für die Ausstellung von Ausweisen für Vertriebene und Flüchtlinge nach dem BVFG ist auch nach dem Inkrafttreten

des Hess. Verwaltungsgebührengesetzes keine Verwaltungsgebühr zu erheben.

Ich bin jedoch damit einverstanden, daß bei der Ausstellung von Zweitschriften (Drittschriften usw.) für verlorengegangene oder unbrauchbar gewordene Ausweise gemäß Nr. 16 des Gebührenverzeichnisses (GVBl. 1954 S. 171) eine Gebühr von 1,50 DM erhoben wird.

Diese Gebühr kann herabgesetzt oder erlassen werden, wenn ihre Erhebung eine unbillige Härte für den Vertriebe-

nen oder Flüchtling bedeuten würde, insbesondere, wenn der Antragsteller

- a) Arbeitslosen- oder Arbeitslosenfürsorgeunterstützung,
- b) laufend Fürsorgeunterstützung,
- c) Kriegsschadenrente nach den Bestimmungen des Lastenausgleichsgesetzes,
- d) als Schwerbeschädigter, als Kriegshinterbliebener oder als Angehöriger eines Vermissten Ausgleichsrente oder als Angehöriger eines Kriegsgefangenen eine entsprechende Unterhaltshilfe

empfängt oder

- e) ein laufendes Einkommen bezieht, das die Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz nicht übersteigt.

Wiesbaden, 31. 3. 1955

Der Hessische Minister des Innern als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen
Az.: X/1a — 58 a 02/01/55

438

Zulassung neuer Handfeuerlöschertypen

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Handfeuerlöscher in Warendorf/Westfalen die nachstehend aufgeführten Handfeuerlöschertypen als normgerecht anerkannt und mit dem angegebenen Datum neu zugelassen:

Hersteller:	Handfeuerlöscher:	Amtl. Kenn-Nr.:
Mit Wirkung vom 3. Januar 1955:		
Fa. Perfekt-Feuerlösch-Apparate-Bau Ernst Loos München 8 Auflegerstr. 42	1) „Perfekt U 12“ DIN-Trocken-Handfeuerlöscher, 12 kg Inhalt Bauart P 12	P 1 — 25/54
Mit Wirkung vom 11. Februar 1955:		
Fa. AKO-Feuerlöschtechnik GmbH. Opladen bei Köln Ophovener Str. 14	2) „AKO“, Type P 12 DIN-Trocken-Handfeuerlöscher, 12 kg Inhalt Bauart P 12	P 1 — 18/54
Fa. Bavaria Feuerlösch-Apparate-Bau Albert Loos Nürnberg Äußere Sulzbacher-Straße 6-8	3) „Bavaria“, Type P 6 DIN-Trocken-Handfeuerlöscher, 6 kg Inhalt mit Schlauch und Löschpistole Bauart P 6 h	P 1 — 24/54
Fa. Total Kom.-Ges. Foerstner & Co. Ladenburg/Neckar	4) „Total“, Type P 6 DIN-Trocken-Handfeuerlöscher, 6 kg Inhalt mit Schlauch und Löschpistole Bauart P 6 h	P 1 — 23/54
	5) „Total“-Kohlensäurelöscher, Type CO ₂ -1,5 kg/P mit Pistolentventil und Gasdüse, 1,5 kg Inhalt Bauart CO ₂ -1,5 h	P 2 — 3/54
	6) „Total-Polar“ Kohlen-säurelöscher, Type CO ₂ -6 kg/H mit Druckhebelventil und umschaltbarem Schnee- und Gasrohr, 6 kg Inhalt Bauart CO ₂ -6 h	P 2 — 4/54
Fa. Jos. Egetemeyer Nürnberg-Steinbühl Ottstraße 6	7) „Lösch-Fix“-Kohlensäurelöscher Type KS 1,5 mit Schneerohr Bauart CO ₂ -1,5	P 2 — 6/54

Hersteller:	Handfeuerlöscher:	Amtl. Kenn-Nr.:
Fa. Walther & Cie. A.G. Köln-Dellbrück Waltherstr. 51	8) „Walther“-Kleinstkohlen-säure-Feuerlöscher Type CO ₂ -0,75 P, 0,75 kg Inhalt, mit Pistolentventil und Gasdüse Bauart CO ₂ -0,75 h	P 2 — 7/54
	9) „Walther“-Kleinkohlen-säure-Feuerlöscher Type CO ₂ -1,5 P, 1,5 kg Inhalt, mit Pistolentventil und schwenkbarem Schneerohr Bauart CO ₂ -1,5 h	P 2 — 8/54
	10) „Walther“-Kleinkohlen-säure-Feuerlöscher Type CO ₂ -1,5 P, 1,5 kg Inhalt, mit Pistolentventil und Gasdüse Bauart CO ₂ -1,5 h	P 2 — 9/54

Mit Wirkung vom 2. März 1955:

Fa. Minimax A.G. Stuttgart 1 Reinsburgstr. 198	11) „Minimax“, Type PU 12 DIN-Trocken-Handfeuerlöscher, 12 kg Inhalt Bauart P 12, mit Spritzpistole	P 1 — 1/55
Fa. Ernst Herberg Nürnberg Jammnitzerstr. 15	12) „Siron“ Spezial-Azetylen-Brandlöscher, Inhalt 1,0 kg CO ₂ Bauart CO ₂ -1,0 mit schwenkbarem Spezialstrahlrohr	P 2 — 1/55
Fa. Josef Egetemeyer Nürnberg-Steinbühl Ottstraße 6	13) Vergaserbrand-Löscher, Type KS-1,5, Inhalt 1,5 kg CO ₂ Bauart CO ₂ -1,5, mit Gasdüse	P 2 — 2/55
Mit Wirkung vom 22. März 1955:		
Fa. Walther u. Cie. A.G. Köln-Dellbrück Waltherstr. 51	14) „Walther“, Type P 12 DIN-Trocken-Handfeuerlöscher, 12 kg Inhalt Bauart P 12	P 1 — 26/54
Fa. Total K.G. Foerstner u. Co. Ladenburg/Neckar	15) „Total“, Type G 12 DIN-Trocken-Handfeuerlöscher, 12 kg Inhalt, mit Schlauch und Spritzpistole Bauart P 12	P 1 — 2/55
Fa. Bavaria Feuerlösch-Apparate-Bau Albert Loos Nürnberg 17	16) „Bavaria“, Type N 10 Hn, DIN-Naß-Handfeuerlöscher, 10 Liter Inhalt, nicht frostbeständig Bauart N 10 Hn	P 1 — 3/55
Fa. Minimax A.G. Stuttgart-W Reinsburgstr. 198	17) Waldbrandlöscher „Minimax“, Type F 16-30, 16 Liter Inhalt, frostbeständig bis -30° Bauart N 16 Hf-30	P 2 — 10/54

In Anwendung der Verwaltungsvereinbarung der Länder der Bundesrepublik über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerschutzgeräten gilt diese Zulassung auch für den Bereich des Landes Hessen.

Wiesbaden, 7. 4. 1955

Der Hessische Minister des Innern IVd (Brandschutz) — Az. 65 f 02

439

Verrechnungsfähigkeit der durch die Inanspruchnahme einer Erziehungsberatungsstelle entstehenden Kosten im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe

Bezug: Mein Erlaß vom 13. 3. 1954
 Az.: IXd / 52b-08-01 / 303 H/54
 VIII 50a 08-0203

Im Nachgang zu meinem vorbezeichneten Erlaß sind als amtlich anerkannte Erziehungsberatungsstellen nachstehende Einrichtungen anzusehen:

1. Arbeitsgemeinschaft der Erziehungsberatungsstellen der Kreise Wetzlar, Biedenkopf und Schlüchtern mit den örtlichen Erziehungsberatungsstellen

- a) Wetzlar, Kreisausschuß des Landkreises Wetzlar — Kreisjugendamt —
 - b) Biedenkopf, Kreisausschuß des Landkreises Biedenkopf — Kreisjugendamt —
 - c) Schlüchtern, Kreisausschuß des Landkreises Schlüchtern — Kreisjugendamt —
2. Erziehungsberatungsstelle des Familienbildungswerks im Haus der Volksarbeit, Frankfurt/M., Unterweg 10.

Wiesbaden, 1. 4. 1955

Der Hessische Minister des Innern
Jugendwohlfahrt / Hess. Landesjugendamt
 IXa (1) 52b-14 / 415 H/55
 VIII 50a-08-0203

Der Hessische Minister der Finanzen

440

Änderung des § 12 Abs. 2 und 3 ATO und des § 65 HLMT; Gewährung von Kinderzuschlag an verheiratete, geschiedene und verwitwete weibliche Angestellte und Arbeiter

Bezug: Mein Erlaß vom 7. 1. 1955 — P 2102 A — 14 — I 31 (nicht veröffentlicht)

Die Tarifverträge über eine Änderung des § 12 Abs. 2 und 3 ATO für Angestellte und Lohnempfänger, auf die ich in dem Bezugs Erlaß vom 7. 1. 1955 hingewiesen habe, sind von der Bundesrepublik, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V. mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft am 28. 12. 1954 abgeschlossen worden. Die Verträge liegen nunmehr vor. Ich übersende anbei je eine Abschrift mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Ich bemerke hierzu folgendes:

I.

§ 12 Abs. 2 und 3 ATO sind nach § 1 des Tarifvertrages mit Wirkung vom 1. 12. 1954 außer Kraft gesetzt und durch § 2 des Tarifvertrages ersetzt.

Für die Gewährung des Kinderzuschlags ist von diesem Zeitpunkt ausschließlich § 12 Abs. 1 ATO maßgebend. Danach erhalten verheiratete, geschiedene und verwitwete weibliche Angestellte, wie ich bereits in dem oben angezogenen Erlaß bemerkt habe, für

- eheliche Kinder,
- an Kindes Statt angenommene Kinder und
- Stiefkinder

den Kinderzuschlag künftig unter den gleichen Voraussetzungen wie entsprechende männliche Bedienstete. Die Voraussetzungen für den Bezug des Kinderzuschlags für uneheliche Kinder sind durch die Neuregelung nicht berührt worden. § 2 Abs. 2 Buchst. d entspricht der Nr. 67 Abs. 6 letzter Satz BV.

Durch die Tarifverträge ergibt sich mithin für die Angestellten die gleiche Rechtslage wie nach meinem Erlaß vom 11. 12. 1954 — P 1513 A — 83 — I 32 — (St.Anz. 1955 S. 6) für die weiblichen Beamten.

Die in dem Erlaß vom 11. 12. 1954 getroffene Regelung ist auch auf geschiedene Beamtinnen anzuwenden. Die geschiedene Beamtin steht hinsichtlich des Bezugs von Kinderzuschlag nach wie vor der verheirateten Beamtin gleich. Das gleiche gilt für verheiratete oder geschiedene weibliche Versorgungsempfänger. Nach § 31 des Besoldungsgesetzes werden Kinderzuschläge neben Wartegeld, Ruhegehalt oder Witwengeld nach den für Beamte im Dienst geltenden Vorschriften gewährt.

Ich weise ferner darauf hin, daß in den Fällen, in denen eine verheiratete oder geschiedene Beamtin oder Angestellte nach § 9 Besoldungsgesetz oder § 6 TO A in der Fassung des Tarifvertrages vom 6. 8. 1953 Anspruch auf den vollen Wohnungsgeldzuschuß hat, dieser entsprechend der Zahl der kinderzuschlagfähigen Kinder zu bemessen ist.

II.

Für die unter den HLMT fallenden Arbeiter der staatlichen Verwaltungen und Betriebe besteht nach den §§ 2 und 3 des Tarifvertrages für die Lohnempfänger die gleiche Rechtslage wie für die Angestellten. Die Hinweise in Abschnitt I gelten daher auch für die Lohnempfänger.

III.

Die in § 2 Abs. 2 Buchst. a Satz 2 und 3 der Tarifverträge getroffene Regelung gilt sinngemäß auch für die Beamten. Der Fall, daß ein Beamter nicht vollbeschäftigt ist, wird kaum praktisch werden. Es ist aber möglich, daß der Ehegatte eines Beamten als Angestellter oder Arbeiter nicht vollbeschäftigt ist. In diesem Fall erhält der beamtete Ehegatte den vollen Kinderzuschlag.

IV.

Die Neuregelung des Kinderzuschlages hat zur Folge, daß der Anspruch eines Bediensteten auf den vollen Kinderzuschlag wegfällt oder sich auf die Hälfte ermäßigt, wenn ein anderer Anspruchsberechtigter, z. B. der Ehegatte, im öffentlichen Dienst beschäftigt wird. Ich bitte deshalb, alle Beamten, Angestellten und Arbeiter bei der erstmaligen Bewilligung des Kinderzuschlags bei dem Hinweis gem. Nr. 70 Abs. 3 BV darüber zu belehren, daß auch sie die zu ihrer Kenntnis gelangenden Umstände anzuzeigen haben, die eine Änderung des Kinderzuschlags zur Folge haben können. Der in meinem Erlaß vom 11. 12. 1954 (St.Anz. 1955 S. 6) angeordneten Vergleichsmittelungen bedarf es in Zukunft nicht mehr.

Wiesbaden, 26. 3. 1955

Der Hessische Minister der Finanzen
 P 2102 A — 14 — I 31
 P 2200 A — 56 — I 31

*

Abschrift

Tarifvertrag vom 28. Dezember 1954

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits
 und
 der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — Stuttgart, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — Hamburg, andererseits,

wird für die Tarifangestellten

- a) der Bundesverwaltung einschließlich der im Artikel 130 Abs. 1 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost —,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch

Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den oben genannten Gewerkschaften bestimmt werden,

- c) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und den oben genannten Gewerkschaften bestimmt werden, folgendes vereinbart:

§ 1

Die Absätze 2 und 3 des § 12 der Allgemeinen Tarifordnung für Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst (ATO) werden durch die Bestimmungen des nachfolgenden § 2 ersetzt:

§ 2

- „(1) Für dasselbe Kind wird nur einmal Kinderzuschlag gewährt.
- (2) Haben mehrere Angestellte Anspruch auf Kinderzuschlag für ein und dasselbe Kind, so gilt folgendes:
- a) für ein gemeinsames eheliches oder ein gemeinsam an Kindes Statt angenommenes Kind oder ein gemeinsames Pflegekind erhält jeder Angestellte den Kinderzuschlag zur Hälfte. Sind beide Angestellte nicht vollbeschäftigt, so erhält jeder Angestellte den ihm zustehenden Kinderzuschlag, jedoch nicht mehr als die Hälfte des Kinderzuschlags eines vollbeschäftigten Angestellten. Ist nur einer der Angestellten vollbeschäftigt, so erhält dieser den vollen Kinderzuschlag; der andere Angestellte erhält keinen Kinderzuschlag,
 - b) steht Stief- oder Pflegeeltern neben leiblichen Eltern Kinderzuschlag zu, so wird er nur dem leiblichen Elternteil gewährt,
 - c) trifft der Anspruch für ein an Kindes Statt angenommenes Kind mit dem eines leiblichen Elternteiles zusammen, so wird der Kinderzuschlag nur dem Annehmenden gewährt,
 - d) steht Kinderzuschlag für ein uneheliches Kind neben der Mutter auch dem Vater zu, so wird er nur der Mutter gewährt.
- (3) Trifft der Anspruch eines Angestellten mit dem Anspruch eines Beamten, eines beamtenrechtlichen Versorgungsempfängers oder eines im öffentlichen Dienst beschäftigten Arbeiters oder nicht unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten auf Kinderzuschlag zusammen, so gelten Abs. 1 und 2 entsprechend, wenn der Beamte, Versorgungsempfänger, Arbeiter oder Angestellte Anspruch auf Kinderzuschlag mindestens nach Maßgabe der Sätze des § 10 TO A in der Fassung des § 1 des Tarifvertrages vom 6. 8. 1953 hat. Andernfalls erhält der Angestellte den Kinderzuschlag nach Maßgabe dieser Sätze. Das gleiche gilt, wenn der Anspruch eines Angestellten mit dem Anspruch eines Arbeitnehmers einer nicht öffentlichen Verwaltung oder eines nicht öffentlichen Betriebs zusammentrifft, die Mitglieder eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände oder der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg sind.“

§ 3

- (1) §§ 1 und 2 gelten für die Angestellten des Landes Berlin, die unter den Tarifvertrag betreffend Kindergeld vom 30. September 1953 fallen, entsprechend.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Angestellte, die nach dem Gehaltstarif für Angestellte von Hessischen Versorgungs- und Verkehrsbetrieben (HGTA V) besoldet werden, es sei denn, daß diese Angestellten als Sozialzulagen Kinderzuschläge nach der Beamtenregelung erhalten.
- (3) Er gilt ferner nicht für Angestellte derjenigen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen, an die neben Kindergeld (Kinderzuschläge) Hausstandsgeld (Frauengeld, Frauenzuschlag) gezahlt wird, sowie für die Angestellten der Stuttgarter Straßenbahnen AG und der Straßenbahn Eßlingen—Nellingen—Denkendorf GmbH.

§ 4

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. 12. 1954 in Kraft.
- (2) Soweit in den Fällen des § 2 Abs. 2 und 3 für den Monat Dezember 1954 an einen der Anspruchsberechtigten bereits Kinderzuschlag nach den bisherigen Bestimmungen gezahlt worden ist, steht den anderen Anspruchsberechtigten für diesen Monat kein Kinderzuschlag zu.

§ 5

Dieser Tarifvertrag sowie das gesamte das Recht des Kinderzuschlags für Angestellte regelnde Tarifvertrags- und Tarifordnungsrecht treten in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem eine gesetzliche Neuregelung des Kinderzuschlags der Bundesbeamten in Kraft tritt. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich nach der Verkündung einer solchen Neuregelung in Tarifvertragsverhandlungen einzutreten. Ferner kann dieser Tarifvertrag mit einer Frist von 6 Wochen zum Vierteljahresschluß gekündigt werden.

Bonn, den 28. Dezember 1954

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
gez. Dr. Oeftering

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitz des Vorstandes
gez. Zietsch

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
Der Vorstand
gez. Dr. Klett gez. Dr. Bremme

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand
gez. Langhans

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —
gez. Bockelmann gez. Günther Stein

*

Abschrift

Tarifvertrag vom 28. Dezember 1954

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — Stuttgart,

andererseits,

wird für die Lohnempfänger

- a) der Bundesverwaltung und der Bundesbetriebe einschließlich der im Artikel 130 Abs. 1 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost —,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der oben genannten Gewerkschaft bestimmt werden,
- c) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,

folgendes vereinbart:

§ 1

Die Absätze 2 und 3 des § 12 der Allgemeinen Tarifordnung für Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst (ATO) werden durch die Bestimmungen des nachfolgenden § 2 ersetzt:

§ 2

„(1) Für dasselbe Kind wird nur einmal Kinderzuschlag gewährt.

- (2) Haben mehrere Arbeiter nach diesem Tarifvertrag Anspruch auf Kinderzuschlag für ein und dasselbe Kind, so gilt folgendes:

- a) für ein gemeinsames eheliches oder ein gemeinsam an Kindes Statt angenommenes Kind oder ein gemeinsames Pflegekind erhält jeder Arbeiter den Kinderzuschlag zur Hälfte. Sind beide Arbeiter nicht vollbeschäftigt, so erhält jeder Arbeiter den ihm zustehenden Kinderzuschlag, jedoch nicht mehr als die

Hälfte des Kinderzuschlages eines vollbeschäftigten Arbeiters. Ist nur einer der Arbeiter vollbeschäftigt, so erhält dieser den vollen Kinderzuschlag; der andere Arbeiter erhält keinen Kinderzuschlag,

- b) steht Stief- oder Pflegeeltern neben leiblichen Eltern Kinderzuschlag zu, so wird er nur dem leiblichen Elternteil gewährt,
 - c) trifft der Anspruch für ein an Kindes Statt angenommenes Kind mit dem eines leiblichen Elternteiles zusammen, so wird der Kinderzuschlag nur dem Annehmenden gewährt,
 - d) steht der Kinderzuschlag für ein uneheliches Kind neben der Mutter auch dem Vater zu, so wird er nur der Mutter gewährt.
- (3) Trifft der Anspruch eines Arbeiters mit dem Anspruch eines Beamten, eines beamtenrechtlichen Versorgungsempfängers oder eines im öffentlichen Dienst beschäftigten Angestellten oder, nicht unter diesen Tarifvertrag fallenden Arbeiters auf Kinderzuschlag zusammen, so gelten Abs. 1 und 2 entsprechend, wenn der Beamte, Versorgungsempfänger, Angestellte oder Arbeiter Anspruch auf Kinderzuschlag mindestens nach Maßgabe der Sätze des § 6 der Tarifordnung B für Arbeiter im öffentlichen Dienst (TO B) in der Fassung vom 6. 8. 1953 hat. Andernfalls erhält der Arbeiter den Kinderzuschlag nach Maßgabe dieser Sätze. Das gleiche gilt, wenn der Anspruch eines Arbeiters mit dem Anspruch eines Arbeitnehmers einer nicht öffentlichen Verwaltung oder eines nicht öffentlichen Betriebes zusammentrifft, die Mitglieder eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände oder der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg sind."

§§ 1 und 2 gelten

für die unter den Manteltarifvertrag für die Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen (HLMT) fallenden Arbeiter des Landes Hessen, für die unter den Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) vom 22. Mai 1953 fallenden Arbeiter sowie für die unter den für Berlin geltenden Tarifvertrag vom 15. September 1953 fallenden Arbeiter

entsprechend.

§ 4

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Arbeiter, die nach den Lohn- und Sonderbestimmungen für die hessischen Versorgungs- und Verkehrsbetriebe (HLT-Energie und HLT-Nahverkehr) entlohnt werden, es sei denn, daß diese Arbeiter als Sozialzulagen Kinderzuschläge nach der Beamtenregelung erhalten.

Er gilt ferner nicht für Arbeiter derjenigen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen, an die neben Kindergeld (Kinderzuschläge) Hausstandsgeld (Frauengeld, Frauenzuschlag) gezahlt wird, sowie für die Arbeiter der Stuttgarter Straßenbahnen AG. und der Straßenbahn Eßlingen—Nellingen—Denkendorf GmbH.

§ 5

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. 12. 1954 in Kraft.
- (2) Soweit in den Fällen des § 2 Abs. 2 und 3 für den Monat Dezember 1954 an einen der Anspruchsberechtigten bereits Kinderzuschlag nach den bisherigen Bestimmungen gezahlt worden ist, steht den anderen Anspruchsberechtigten für diesen Monat kein Kinderzuschlag zu.

§ 6

Dieser Tarifvertrag sowie das gesamte das Recht des Kinderzuschlages für Arbeiter regelnde Tarifvertrags- und Tarif-

ordnungsrecht treten in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem eine gesetzliche Neuregelung des Kinderzuschlages der Bundesbeamten in Kraft tritt. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich nach der Verkündung einer solchen Neuregelung in Tarifvertragsverhandlungen einzutreten. Ferner kann dieser Tarifvertrag mit einer Frist von 6 Wochen zum Vierteljahresschluß gekündigt werden.

Bonn, den 28. Dezember 1954

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
gez. Dr. Oefftering

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:

Der Vorsitz der Vorstandes
gez. Zietsch

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Der Vorstand
gez. Dr. Klett gez. Dr. Bremme

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand
gez. Langhans

441

Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Im Anschluß an den Runderlaß vom 7. 3. 1955 (St.-Anz. S. 313) werden nachstehend die weiteren Bezirke bekanntgegeben, in denen das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. 1935 I S. 1073) tritt.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeindebezirk Grundbuchbezirk*)	Zeitpunkt
Regierungsbezirk Darmstadt			
2251	Alsfeld	Ehringshausen	15. 4. 1955
2252	"	Elbenrod	1. 5. 1955
2253	Erbach	Eberbach	1. 5. 1955
2254	"	Reichelsheim	1. 5. 1955
2255	Friedberg	Münzenberg	21. 4. 1955
2256	"	Nieder-Eschbach	15. 4. 1955
Regierungsbezirk Kassel			
2257	Waldeck	Affoldern	7. 4. 1955
2258	"	Twiste	1. 5. 1955
2259	Wolfhagen	Bründersen	1. 5. 1955
2260	"	Oelshausen	1. 5. 1955
2261	"	Wolfhagen	1. 5. 1955
2262	Ziegenhain	Heimbach	15. 4. 1955
2263	"	Trutzhain	15. 4. 1955
Regierungsbezirk Wiesbaden			
2264	Biedenkopf	Breidenstein	1. 5. 1955
2265	Gelnhausen	Breitenborn A. W.	1. 5. 1955
2266	"	Gütsbezirk Spessart (Anteil Kreis Gelnhausen)	1. 5. 1955
2267	Main-Taunus	Flörsheim	15. 4. 1955
2268	Wetzlar	Rodheim-Bieber	1. 5. 1955

Wiesbaden, 5. 4. 1955

Der Hessische Minister der Finanzen
— K 4210 B — 1 — VI/3 —

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

442

Genehmigungsbeschluß über Neufestsetzung der Religionsgemeindesteuer

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) vom 27. 4. 1950 (GVBl. S. 63) und § 1 der Durchführungsverordnung vom 15. 6. 1950

(GVBl. S. 108) wird für das Rechnungsjahr 1955 (1. 4. 1955 — 31. 3. 1956) und für das Gebiet des Landes Hessen der Beschluß der ordentlichen Gemeindeversammlung der Freireligiösen Gemeinde in Offenbach a. M. vom 10. 12. 1955 genehmigt, als Religionsgemeindesteuer einen Zuschlag von 10 Prozent zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) zu erheben.

Wiesbaden, 31. 3. 1955

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

443

Flurbereinigung Ulmbach, Kreis Schlüchtern

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung des Gemeindebezirkes Ulmbach, Kreis Schlüchtern, wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet wird der gesamte Gemeindebezirk Ulmbach einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen breiten grünen Farbstreifen gekennzeichnet und hat eine Größe von 1847 ha, worin eine Waldfläche von 357 ha enthalten ist.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Ulmbach“, Kreis Schlüchtern, mit dem Sitz in Ulmbach. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 (1) FlurbG aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung dieses Beschlusses Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturamt Hanau in Hanau/Main, Freiheitsplatz 2/4 (Behördenhaus), anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorgenannten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde nach § 14 (2) FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:
 - a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
 - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
 - d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und ferner in der Gemeinde Ulmbach und den Nachbargemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluß mit Begründung sowie die Gebietskarte werden 2 Wochen lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten auf dem Bürgermeisteramt in Ulmbach ausgelegt.

Wiesbaden, 25. 3. 1955

Landeskulturamt
WF 117 — 5399/55

444

Flurbereinigung in der Gemarkung Langenhain-Ziegenberg, Kreis Friedberg

Flurbereinigungs-Ergänzungsbeschluß

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird der Umliegungsbeschluß vom 8. Sept. 1950 wie folgt ergänzt:

1. Zum Flurbereinigungsgebiet von Langenhain-Ziegenberg werden Teile der Gemarkungen Ober-Mörlen, Kreis Friedberg und Kransberg, Kreis Usingen, sowie bisher vom Verfahren ausgeschlossene Wald- und Waldwiesengrundstücke der Gemarkung Langenhain-Ziegenberg nachträglich zugezogen mit einer Gesamtfläche von 170 ha. Das neu festgesetzte Flurbereinigungsgebiet umfaßt nunmehr rd. 552 ha. Die nachträglich zugezogenen Grundstücke sind aus dem beigefügten Verzeichnis (Anlage I) ersichtlich. Das erweiterte Flurbereinigungsgebiet ist in der anliegenden Gebietskarte (Anlage II) durch rote Schraffur kenntlich gemacht. Das Verzeichnis der Grundstücke sowie die Gebietskarte bilden Bestandteile dieses Beschlusses.
2. Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergemeinschaft treten durch diesen Beschluß nicht ein.
3. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Friedberg, Kleine Klostergasse 16, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
4. Nach § 34 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes einzuholen:
 - a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
 - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
 - d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

5. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und danach

in den Gemeinden Ober-Mörlen, Kransberg und Langenhain-Ziegenberg öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung, dem Verzeichnis über die nachträglich zugezogenen Grundstücke und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Ober-Mörlen, Kransberg und Langenhain-Ziegenberg zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 18. 3. 1955

Landeskulturamt
DF 169 — 4744/55

Anlage I zum Flurbereinigungs-Ergänzungsbeschluß der Gemarkung Langenhain-Ziegenberg

Zum Flurbereinigungsgebiet werden nachträglich folgende Flurstücke der Gemarkungen Ober-Mörlen und Langenhain-

Ziegenberg, Landkreis Friedberg und Kransberg, Landkreis Usingen einbezogen:

1. Gemarkung Ober-Mörlen:
Flur 40 Nr. 16—128, 158, 159, 161—167, 170, 173, 175—179 mit einer Gesamtfläche von 15,9483 ha.
2. Gemarkung Langenhain-Ziegenberg:
Flur 12 Nr. 202
Flur 17 Nr. 1, 2, 39—48
mit einer Gesamtfläche von 121,7874 ha.
3. Gemarkung Kransberg, Kreis Usingen:
Flur 1 Nr. 1—56a, 61—89, 90, 91, 92 und 93
Flur 2 Nr. 6—13, 153/15, 18—20, 150/21, 151/21, 22—60, 157/61, 63—74, 158/76, 77—93, 154/94, 155/94, 156/94, 95—126, 145—147 und 149
mit einer Gesamtfläche von 31,9754 ha.

Verschiedenes

445

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 31. März 1955

	(in Tsd. DM)	Veränderungen gegenüber Vorwoche +/—
Aktiva		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	15 453	— 50 586
Postscheckguthaben	11	— 4
Inlandswechsel	217 073	+ 80 372
Wertpapiere		
a) am offenen Markt gekaufte	—	—
b) sonstige	465	465
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	248 395	—
b) angekaufte	2 829	+ 50 900
Lombardforderungen gegen		
a) Wechsel	1	—
b) Ausgleichsforderungen	19 022	—
c) sonstige Sicherheiten	76	+ 1 211
Kassenkredite an		
a) Landesregierung	9 000	—
b) sonstige öffentliche Stellen	—	+ 9 000
Beteiligung an der Bank deutscher Länder		
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	8 500	—
Sonstige Vermögenswerte	6 095	+ 119
	19 265	+ 78
	<u>546 185</u>	<u>+ 91 090</u>

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt Monats März 1955

Reserve-Soll	DM 45 311
Reserve-Ist	DM 45 311

		Veränderungen gegenüber Vorwoche +/—
Passiva		
Grundkapital	30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen	36 201	—
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämter)	357 585	+ 2 311
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	822	— 74
c) von öffentlichen Verwaltungen	21 032	+ 12 626
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	54	— 1
e) von sonstigen inländischen Einlegern	14 887	+ 713
f) von ausländischen Einlegern	27 857	+ 23 874
	422 237	+ 39 449
Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen		
a) Wechsel	—	—
b) Ausgleichsforderungen	51 160	—
c) sonstige Sicherheiten	—	+ 51 160
Sonstige Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 51 824 (— 32 265)	6 587	+ 481
	<u>546 185</u>	<u>+ 91 090</u>

Frankfurt (Main), 1. 4. 1955

Landeszentralbank von Hessen

Regierungspräsidenten

446

DARMSTADT

Aufbaugesetz vom 25. Oktober 1948;

hier: Rechtswirksamkeit von Bauleitplänen.

Die Bauleitpläne der Gemeinde Langwaden (Landkreis Bergstraße) sind am 8. März. 1955 rechtswirksam geworden.

Darmstadt, 8. 3. 1955

Der Regierungspräsident
III/8 — 61 d 02

447

WIESBADEN

Ungültigkeitserklärung eines Fleischbeschaustempels

Der Fleischbeschaustempel (Untauglichkeitsstempel) mit dem Aufdruck „Wüstwillenroth Krs. Gelnhausen“ wird hiermit für ungültig erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt. An die Stelle des für ungültig erklärten Stempels tritt der Stempel mit dem Aufdruck „Wüstwillenroth Krs. Gelnhausen“ mit einem kleinen Sternchen in der linken unteren Ecke des Stempels.

Wiesbaden, 24. 3. 1955

Der Regierungspräsident
I 8 Az. 19 a 12/09

448

Verlust von Vertriebenenausweisen

Die nachstehend bezeichneten Vertriebenenausweise sind in Verlust geraten:

- a) Hollup, Evamaria, Dillenburg, Oranienstr. 10, Ausweis A 6332/7650,
 - b) Seidling, Willibald, Eisenroth/Dillkreis, Bergstr. 15 Ausweis A 6332/697,
 - c) Lang, Alois, Roth/Dillkreis, Ortsstraße 17, Ausweis A 6332/32,
 - d) Lang, Antonia, Roth/Dillkreis, Ortsstraße 17, Ausweis A 6332/31,
 - e) Lukas, Anna, Ewersbach/Dillkreis, Hauptstr. 92, Ausweis A 6332/5988,
- alle ausgestellt vom Kreisausschuß — Flüchtlingsdienst — Dillenburg.

Die Erstaussfertigungen werden hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 25. 3. 1955

Der Regierungspräsident
I 4 — 58 f — 02/03 Fl. K 973.

Buchbesprechungen

Die kommunalen Zweckverbände. Von Dr. Peter Seydel. DM 9,80. Verlag und Buchdruckerei Otto Schwartz & Co., Göttingen.

Der Verfasser der vorliegenden Schrift will mit seiner Arbeit eine in der Zweckverbandsliteratur vorhandene Lücke schließen. Zunächst setzt er sich mit der Rechtsnatur des Zweckverbandes auseinander und versucht, eine zeitnahe Definition des Verbandsbegriffs zu finden. Dabei geht er auch auf den problematischen Charakter jener Verbände ein, die trotz Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben keine Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sondern vom Verfasser „nur als eine gesellschaftsartige Verbindung“ bezeichnet werden, — eine These, die manche Frage offen läßt und rechtstheoretisch einer umfassenderen Behandlung zugänglich wäre.

Bei der terminologischen Abgrenzung der Zweckverbände gegenüber den Gebietskörperschaften wird u. a. ausgeführt, daß die Zweckverbände echterer Gemeindeverbindungen seien als die heutigen Kreise; die Kreise könnten nur noch als eine „Mischform von Gemeindeverband und Einheitsgemeinde“ angesprochen werden. Diese Feststellung wird manchen mit der kommunalen Situation Vertrauten zu kritischer Stellungnahme herausfordern.

Sehr sorgfältig und exakt sind die Unterscheidungsmerkmale zwischen Zweckverband und Kreis, Provinz und Samtgemeinde (Amt) herausgearbeitet. Gründlich und mit einprägsamen Beispielen werden auch die verschiedenen Formen interkommunaler Zusammenarbeit erörtert. Ferner werden die Ursachen aufgezeigt, weshalb die Gemeinden seither in höherem Maße von den privatrechtlichen Verbindungsmöglichkeiten (in Vereinen und in Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts) Gebrauch machten als von den (vor allem durch das Reichszweckverbandsgesetz von 1939 eröffneten) öffentlich-rechtlichen Möglichkeiten zu zwischengemeindlichen Zusammenhängen.

Die Bedeutung der Zweckverbände im hoheitlichen und privaten Tätigkeitsbereich der Gemeinden (Gv.) ist in einem besonderen Kapitel herausgestellt, das u. a. Angaben enthält über die Verbreitung der Zweckverbände nach Aufgabengebieten und Ländern sowie über landschaftsbedingte rechtliche und tatsächliche Besonderheiten. Wie wichtig der Zweckverband als Organisationsform für die Aufgabenerfüllung im kommunalen Bereich ist, wird vom Verfasser durch den Hinweis verdeutlicht, daß es im Jahre 1937 in Deutschland rund 15 000 Zweckverbände gab. Leider liegt über die zwischenzeitliche Entwicklung des Zweckverbandswesens kein statistisches Material vor, so daß dem Gesamteindrucksbild der kommunalen Zweckverbände, wie es vom Verfasser auf Grund der Verhältnisse des Jahres 1937 entworfen wird, nur ein begrenzter Aussagewert zukommt.

Interessante vergleichende Betrachtungen sind den zweckverbandsähnlichen Organisationsformen einiger außerdeutscher Länder gewidmet.

Das letzte Drittel der Schrift enthält eine kompensierte Darstellung des Zweckverbandsrechts auf der Grundlage des Reichszweckverbandsgesetzes, und zwar unter Hervorhebung der bei der Anwendung dieses Gesetzes auftauchenden wesentlichsten Fragen. Besonders ausführlich behandelt sind u. a. die Verbandsbildung (Frei- und Pflichtverbände), die Stellung und Befugnisse der Verbandsorgane, die Auflösung des Verbandes und im Zusammenhange damit das in der Literatur immer wieder aufgegriffene Problem der „Kündigung aus wichtigem Grund“, ferner die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Sonderverbände.

Den Abschluß der instruktiven Arbeit bildet eine Stellungnahme zu Fragen der Reform des Zweckverbandsrechts und ein Ausblick auf die — vom Verfasser nicht gerade optimistisch beurteilten — weiteren Entwicklungsmöglichkeiten der Zweckverbände. In die gesetzgeberische Neuordnung der Materie will der Verfasser neben den Zweckverbänden und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auch das (im rheinisch-westfälischen Industriegebiet erprobte) Institut der Arbeitsgemeinschaften einbezogen wissen. Schließlich schlägt er noch vor, Eingemeindungen künftig erst dann zuzulassen, wenn der Ver-

such einer Zweckverbandsbildung erfolglos geblieben ist. Der Anhang des Werkes bringt u. a. eine Textwiedergabe des Reichszweckverbandsgesetzes, ein sehr ausführliches und für die gesetzgeberische und weitere wissenschaftliche Bearbeitung des Stoffes wertvolles Literaturverzeichnis sowie ein kurzes alphabetisches Sachregister.

Das Hauptthema, das sich der Verfasser gestellt hat, ist umfassend beleuchtet und — vor allem von der Seite des (Rechts-)Vergleichs her — mit wissenschaftlicher Gründlichkeit behandelt. Durch die Hervorhebung der wichtigsten Fragen und Probleme, die sich aus der nicht eindeutigen Rechtslage sowie aus den Bedürfnissen der Praxis ergeben, gewinnt das Buch nicht nur für den kommunalen Praktiker, sondern auch für den an der Gestaltung und Fortentwicklung des Zweckverbandsrechts Beteiligten besonderen Wert. Seine Anschaffung kann daher empfohlen werden. Regierungsrat Brecht

Schulrecht. Ergänzbares Sammlungen der Vorschriften für Schule und Schulverwaltung in Hessen. Herausgegeben von Dr. Paul Seipp zusammen mit Oberregierungsrat Hans Bach 1954; Grundwerk rd. 900 Seiten; 19,80 DM. Hermann Luchterhand Verlag, Berlin-Frohnau und Neuwied a. Rh.

Die Sammlung enthält die im Lande Hessen für das Schulwesen maßgebenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsanordnungen. Ihr Rahmen reicht von Auszügen aus dem Grundgesetz und der hessischen Verfassung bis zu Verlautbarungen über ausgesprochene Spezialgebiete. Der Orientierung in dem daraus sich ergebenden weiten Bereich dienen eingehende Gliederungen und ein ausführliches Stichwortverzeichnis. Das Lose-Blatt-System ermöglicht die jeweilige Anpassung an den neuesten Vorschriftenstand.

In dieser Weise ausgestaltet, stellt die Sammlung auf dem besonders unübersichtlichen Gebiete des Schulrechts ein bedeutsames Hilfsmittel dar, dessen Wert noch dadurch erhöht wird, daß entsprechende auf dem gleichen Grundschema beruhende Veröffentlichungen in den anderen Bundesländern teils erschienen sind, teils vorbereitet werden und ein die Länderausgaben koordinierender Ergänzungsband hinzukommen soll. Regierungsrat Dr. Lietz

Einkommensteuerrecht. Handausgabe von Dr. Hedin Brockhoff, Oberregierungsrat im Bundesfinanzministerium, Dr. Hanns Hornung, Oberregierungsrat, Vorsteher des Finanzamtes Rosenheim, und Heinz Winterhalder, Oberregierungsrat im Finanzministerium Baden-Württemberg. Loseblattausgabe. Ergänzungslieferung Februar 1955. 5. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage = 2. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage. 728 Seiten 8°. DM 17,50. Mit neuem Ordner (DM 3,50). Hauptband (2. Auflage) mit der eingeordneten 1. und 2. Ergänzungslieferung. 1632 Seiten 8°. In Leinenordner DM 42,—. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Durch die sogenannte „Große Steuerreform“ Gesetz zur Neuordnung von Steuern vom 16. Dezember 1954 — BGBl. I S. 673 ist das Einkommensteuergesetz in zahlreichen Punkten abgeändert worden. Diese Änderungen sind im Textteil der vorliegenden Ergänzungslieferung berücksichtigt. Der Rechtsprechungsteil wurde durch Auszüge aus Urteilen des Bundesfinanzhofes erweitert. Im Anhang sind das Gesetz über steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Kindergeld vom 12. August 1954 und auszugsweise das Kindergeldgesetz vom 13. November 1954 abgedruckt. Auf Grund von Wünschen aus der Praxis wurde auch die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in die Sammlung aufgenommen. Außerdem sind im Anhang die Änderungen, die verschiedene Vorschriften in der Zwischenzeit erfahren haben, berücksichtigt. Von besonderer Bedeutung ist, daß das Stichwortverzeichnis, das sich bisher nur auf den Rechtsprechungsteil bezog, nunmehr den gesamten Inhalt der Sammlung umfaßt.

Auf die Besprechung des Hauptbandes einschließlich der ersten Ergänzungslieferung im St.-Anz. 1954, S. 941 kann im übrigen verwiesen werden. -n

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1955

Wiesbaden, den 23. April 1955

Nr. 17

Stellenausschreibungen

1197

Beim städtischen Tiefbauamt Bad Hersfeld (Bezirk Kassel) wird sofort

ein **technischer Angestellter (Tiefbauing.)** mit Erfahrungen eingestellt. Aussicht auf spätere Übernahme als Beamter. Vergütung Gruppe TO. A VI. Bewerbungen mit Lebenslauf und Lichtbild.

Bad Hersfeld, 6. 4. 1955

Der Magistrat:
Dr. Jansen

1198

Beim Kreisbauamt des Landkreises Limburg ist

die Stelle eines **Tiefbauingenieurs**

mit abgeschlossener Fachschulbildung und Kenntnissen in Entwurfsaufstellung und Bauleitung für Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen zu besetzen. Auch sind Kenntnisse im Straßenbau erwünscht. Vergütung bei der Einstellung nach Gruppe VIa der TO.A. Bei Bewährung erfolgt Übernahme in das Beamtenverhältnis. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und Angabe wann Eintritt möglich bis zum 15. Mai 1955 an den **Kreissauschuß des Landkreises Limburg in Limburg/Lahn** erbeten.

Veröffentlichungen

1200

Umlegungsverfahren in der Stadt
Hanau (Main)

1. Auf Grund des § 29 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Seite 139 — wird folgendes bekanntgegeben:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat am 9. 6. 1954 beschlossen, daß die Grundstücke zwischen der Eugen-Kaiser-Straße, der Kleinen Hainstraße, der proj. Straße Nr. 52 und der Straße Nr. 52a umgelegt werden.

2. Das Umlegungsgebiet ist in dem Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen begrenzt und führt den Namen „Umlegungsgebiet Kleine Hainstraße“

3. Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerks durch Rechtsgeschäft Teilnehmer im Sinne des § 28 des Aufbaugesetzes wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen. Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamtentschädigung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstücks im Uml-

1199

Die Stelle des

Ersten Beigeordneten und Stadtkämmerers

der Stadt Wetzlar

(rd. 32 000 Einwohner), Ortsklasse A, ist zum 1. 9. 1955 zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre. Besoldung nach Gruppe W 7 des Hessischen Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. 10. 1953, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 172.

Von den Bewerbern werden gefordert:

Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder langjährige Erfahrungen auf allen Gebieten der kommunalen Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft, des Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesens, möglichst erworben in Städten mit großindustrieller Struktur.

Schriftliche Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf, Lichtbild, polizeilichem Führungszeugnis sowie Belegen über die bisherige Tätigkeit müssen in verschlossenem Umschlag mit dem Kennwort „Wahl des Ersten Beigeordneten und Stadtkämmerers“ bis zum 15. Mai 1955 bei dem Magistrat der Stadt Wetzlar eingegangen sein. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Der Magistrat der Stadt Wetzlar

Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

4. Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden im Liegenschaftsamt der Stadt Hanau, Kölnische Str. 3/5, 2 Wochen lang nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Hanau, 28. 3. 1955

Der Magistrat der Stadt Hanau
als Umlegungsbehörde

1201

Einziehung eines Grabgrundstückes Gemarkung Hofgeismar

Das in der Gemarkung Hofgeismar gelegene Grabgrundstück, Flur 21, Parzelle 139, soll eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen und zwar in der Zeit vom 21. April bis 19. Mai 1955 beim Stadtbauamt Hofgeismar geltend zu machen.

Der Plan liegt im Stadtbauamt, Zimmer Nr. 3, des städtischen Verwaltungsgebäudes am Altstädter Kirchplatz in der oben an-

gegebenen Zeit während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Hofgeismar, 13. 4. 1955

Der Bürgermeister
als Ortpolizeibehörde

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebotssachen

1202

F. 5/54: Durch Ausschlußurteil vom 31. 3. 1955 ist der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Borken, Bd. 20, Bl. 584, in Abt. III, unter Nr. 2, für die Stadt Borken (Städtische Sparkasse) eingetragene Darlehnshypothek über 3000,— RM (in Worten: Dreitausend Reichsmark), mit 9% jährlich ab 1. 12. 1926 verzinslich, für kraftlos erklärt.

Borken (Bez. Kassel), 31. 3. 1955

Amtsgericht

1203

3a F 9/55: Die Witwe Maria Dähnle, geb. Gauler, in Fulda, Abtstor 4a, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Miteigentümer der im Grundbuch von Fulda, Band 24, Artikel 1423, verzeichneten Grundstücke; Flur 9, Flurstück 221, Garten, in der Gartau, 1,15 Ar, und Flur 9, Flurstück 224, Garten, in der Gartau, 1,34 Ar, als deren Eigentümer nach dem im Jahre 1890 verstorbenen Maurer Johann Ludwig

Kathariner in Fulda eingetragen ist, beantragt. Die Miteigentümer und etwaige sonstige Berechtigte werden aufgefordert; spätestens in dem auf Dienstag, den 5. Juli 1955, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Königstr. Nr. 38, im Schöffenengerichtssaal anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Fulda, 14. 4. 1955 Amtsgericht, Abt. 3

1204

3 F 3/55: 1. Die Ehefrau Anna Börner, geb. Adam, 2. der Schreiner Friedrich Josef Adam, 3. der Weißbinder Ernst Adam, sämtlich wohnhaft in Oberrodenbach, haben das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer der im Grundbuch von Oberrodenbach, Blatt 220, Acker und Hofraum die Bäunegewann, 6,01 Ar, Flur 7, Parz. 93, und Blatt 1006, Ackerland und Hofraum die Bäunegewann, 5,32 Ar, Flur 7, Parz. 94, gemäß § 927 BGB verlangt. Der Bürgermeister Adam Börner III und die Ehefrau Magdalene Börner, geb. Peter, werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 26. Juli 1955, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 13, anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls Ausschließung erfolgen wird.

Hanau (Main), 1. 4. 1955

Amtsgericht, Abt. III

1205

F 8/54: Durch Ausschlußurteil vom 6. 4. 1955 ist das Sparkassenbuch der Kreis- und Stadtparkasse Hünfeld in Hünfeld Nr. 3480 über 238,01 DM, ausgestellt für Bernhard Möller und Ehefrau in Oberrombach, für kraftlos erklärt worden.

Hünfeld, 6. 4. 1955

Amtsgericht

1206

F 6/55: Der Landwirt und Maurer Jakob Rausch in Schlotzau, Krs. Hünfeld, vertreten durch RA. Schramm in Hünfeld, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Schlotzau, Band I, Art. Nr. 32, eingetragenen Grundstücks (Gemarkung Schlotzau, Flur D, Flurstück zu 440/125 von Langenschwarz nach Herberts, Landstr. II. O., 3,73 Ar groß) beantragt (§ 927 BGB). Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer, der Handelsmann Siegmund Nußbaum und Frau Jette, geb. Stern, in Burghaun, werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 3. August 1955, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 4, anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Hünfeld, 14. 4. 1955

Amtsgericht.

1207

F 4/55: Der Maurer Jakob Schlitt in Schlotzau, Krs. Hünfeld, vertreten durch RA. Schramm in Hünfeld, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Schlotzau, Band I, Art. Nr. 24, eingetragenen Grundstücks (Gemarkung Schlotzau, Ktbl. C, Flurstück 398/279, Ackerland, der kalte Hof, 6,13 Ar groß) beantragt (§ 927 BGB). Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer Christian Maul, Adam Quanz und Andreas Schlitt I. in Schlotzau werden aufgefordert, spätestens in dem auf

den 3. August 1955, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 4, anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Hünfeld, 14. 4. 1955

Amtsgericht.

1208

8 F 1/55: Die Witwe Wilhelmine Ahl, geb. Pohl, Neu-Isenburg, Taunusstraße 44, hat das Aufgebot des in Verlust geratenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 89, Blatt 3726 in Abt. II Nr. 2, für Wilhelmine Ahl, geb. Pohl, in Neu-Isenburg, eingetragenen, mit 10% verzinliche Grundschuld von GM 2500,— beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 27. Juli 1955, 12.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Saal 32, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Offenbach (Main), 2. 4. 1955 Amtsgericht

1209

3 F 1/54: Der Zimmermeister Hermann Reuter in Wolfenhausen hat das Aufgebot zur Ausschließung der Miteigentümer des im Grundbuch von Laubuseschbach, Band 10, Blatt 350, eingetragenen Grundstücks lfd. Nr. 1, Flur 24, Parzelle 177, Acker am Guckes, 2. Gew., 6,83 Ar; und Grünland am Guckes, 2. Gew., 3,10 Ar, beantragt. Karl Heinrich Eisenkopf und Wilhelm Eisenkopf die im Grundbuch als Miteigentümer des Grundstücks je zu $\frac{1}{3}$ Idealanteil eingetragen sind, oder ihre Erben, werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 24. Juni 1955, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 5, anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Runkel (Lahn), 6. 4. 1955 Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen**1210**

GR 526 — Neueintragung: Die Eheleute Wilhelm Feger, Weißbinder, in Erzhausen und Magdalene, geb. Seibold, daselbst, haben durch Vertrag vom 18. Februar 1955 Gütertrennung vereinbart.

Darmstadt, 5. 4. 1955

Amtsgericht

1211

6 GR 255: Eheleute Schlosser Friedrich Schwendt und Ehefrau Helene, geb. Hartwig, beide in Eschwege, Stedigsrain 3. Durch notariellen Ehevertrag vom 19. März 1955 ist Gütertrennung vereinbart.

Eschwege, 7. 4. 1955

Amtsgericht, Abt. II

1212

GR 200: Unter Nr. 200 unseres Güterrechtsregisters ist heute eingetragen worden: Wilhelm Billing, Landwirt, Weißenborn, Haus Nr. 45, und Katharina Elisabeth, geb. Wiederhold, daselbst. Durch Vertrag vom 23. November 1954 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Oberaula, 30. 3. 1955 Amtsgericht Neukirchen
Zweigstelle Oberaula

1213

GR 201: In unser Güterrechtsregister ist unter Nr. 201 heute eingetragen worden: Rudolf Heinrich Diebel, Maurer und Landwirt, Olberode, Haus Nr. 53, und Katharina Cäcilia, geb. Buchta, daselbst. Durch Vertrag vom 31. Januar 1955 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Oberaula, 30. 3. 1955 Amtsgericht Neukirchen
Zweigstelle Oberaula

1214

GR 202: In unser Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 202 eingetragen worden: Konrad Georg Heinrich Lippert, Landwirt und Stellmacher, Lingelbach, Haus Nr. 64, und Irma, geb. Geisel, daselbst. Durch Vertrag vom 24. 11. 1954 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Oberaula, 1. 4. 1955 Amtsgericht Neukirchen
Zweigstelle Oberaula

1215

GR 155 — 13. April 1955: Bürovorsteher Kurt Keller und Erna, geb. Fehrmann, in Anspach/Ts., Usastraße 5. Durch notariellen Vertrag vom 1. April 1955 ist Gütertrennung vereinbart.

Usingen (Ts.), 13. 4. 1955

Amtsgericht

1216

GR Nr. 279: Eheleute Alfred Schüler und Johanna, geb. Stübinger, verw. Reichenberger, in Weilburg. Durch notariellen Ehevertrag vom 18. Oktober 1954 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen.

Weilburg, 31. 3. 1955

Amtsgericht

Handelsregistersachen**1217**

HRB 7: In das Handelsregister der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft m.b.H. der Stadt Melsungen ist eingetragen worden:

Durch den Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 31. 1. 55 ist das Stammkapital auf 109 500,— DM erhöht worden. Der § 4 des Gesellschaftervertrages ist demgemäß geändert worden.

Melsungen, 14. 4. 1955

Amtsgericht

1218

HRA Nr. 93 — Neu eingetragen: Firma Paul Jemelich, Mechanische Weberei, Sitz Melsungen. Inhaber: Kaufmann Paul Jemelich zu Melsungen. Prokuristin: Frau Luzie Jemelich zu Melsungen.

Melsungen, 12. 4. 1955

Amtsgericht

Vereinsregistersachen**1219**

VR 65 — Neueintragung: Der Musikverein Mengerlinghausen 1924 e. V. ist heute in das Vereinsregister Nr. 65 eingetragen worden.

Arolsen, 5. 4. 1955

Amtsgericht

1220

73 VR 2282: Kriegsgefangenen Archiv und Museum. Sitz Frankfurt/Main. Durch Mitgliederbeschluß vom 12. November 1954 ist der Verein aufgelöst.

Frankfurt (Main), 7. 4. 1955

Amtsgericht, Abt. 73

1221

VR 379: Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Offenbach a. M., im Landesverband Hessen, Offenbach a. M.

Offenbach (Main), 15. 4. 1955

Amtsgericht, Abt. 5

1222

VR 21: Verkehrsverein Wald-Michelbach und Umgebung e.V. in Wald-Michelbach. Die Satzung ist am 20. September 1954 errichtet.

Wald-Michelbach, 28. 3. 1955

Amtsgericht

Liquidationen

1223

Internationale Trockeneis-Vereinigung

Als Liquidatoren des Vereins machen wir hiermit die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden.

Bad Hönningen, Bremen, 12. 4. 1955

Die Liquidatoren:

Chr. Wilh. Schneider, Kohlensäurewerk Deutschland GmbH., Bad Hönningen (Rhein)

Hermann Flemming, Brämen, Kohlhöckerstraße 46

Vergleichs- u. Konkursachen

1224

N 2/55 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Ernst Kiesewetter aus Mengshausen, Krs. Hersfeld, Alleinhaber der Firma Hersfelder Lederhandschuhfabrik Ernst Kiesewetter in Niederaula, wird heute, am 14. April 1955, nachmittags 15 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da der Gemeinschuldner nach seinen eigenen Angaben überschuldet und gegenwärtig nicht mehr in der Lage ist, irgendwelche Forderungen seiner Gläubiger zu befriedigen. Er hat die Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen selbst beantragt. Der Rechtsanwalt Spitzer in Niederaula wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 7. Mai 1955 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf Freitag, den 13. Mai 1955, vormittags 9 Uhr — und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 8. Juni 1955, vormittags 9 Uhr — vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird

aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 13. Mai 1955 Anzeige zu machen.

Bad Hersfeld, 14. 4. 1955

Amtsgericht

1225

4 N 33/53: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Alfred Scheerer in Alsbach a. d. B. ist gemäß § 204 KO eingestellt. Festgesetzt sind: 1. Die Vergütung des Vergleichsverwalters Rechtsbeistand Philipp Eberlein in Zwingenberg a. d. B. auf 200,— DM Gebühren und 150,— DM entstandene Auslagen. 2. Die Vergütung des Rechtsanwalts Freymund Enders in Offenbach (Main) als Konkursverwalter auf 250,— DM Gebühren und ebenfalls 250,— DM entstandene Auslagen.

Bensheim, 15. 4. 1955

Amtsgericht

1226

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Rudolf Mursall, Frankfurt/M., Friesstr. 17, Aktz. 81 N 365/53 des Amtsgerichts Frankfurt/M., soll Schlußverteilung erfolgen. Es sind 2196,91 DM verfügbar. Zu berücksichtigen sind gemäß § 61 Ziff. 1 KO DM 648,10, § 61 Ziff. 2 = DM 644,—, § 61 Ziff. 3 = DM 28,80, § 61 Ziff. 6 = DM 87 940,19.

Frankfurt (Main), 14. 4. 1955

Der Konkursverwalter
Dr. Hausmann

1227

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Kaufhaus Schöneberg G.m.b.H., Frankfurt a. M., Bergerstraße 130, Einzelhandel mit Gegenständen der Damen-, Herren- und Kinderbekleidung, soll eine Abschlagsverteilung von 5% erfolgen. Zu berücksichtigen sind hierbei DM 56 804,16 nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des hiesigen Amtsgerichts, Abteilung 81, auf.

Frankfurt (Main), 18. 4. 1955

Der Konkursverwalter
Wittich, Rechtsbeistand

1228

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Gustav Behlert in Frankfurt a. M. — 81 N 86/49 — soll die Schlußverteilung stattfinden. Die verfügbare Masse beträgt DM 4692,41. Hier von entfallen auf die Vorrechtsgläubiger der Klasse I DM 3452,82, während der verbleibende Restbetrag auf die bevorrechtigten Gläubiger der Klasse II mit festgestellten Forderungen in Höhe von DM 6000,99 zu verteilen ist. Die bevorrechtigten Gläubiger der nachfolgenden Klassen sowie die nichtbevorrechtigten Gläubiger fallen aus. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt a. M. — Konkursabteilung — offen.

Frankfurt (Main), 12. 4. 1955

Der Konkursverwalter
Wissenbach, Rechtsanwalt

1229

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Jaefra GmbH in Frankfurt/Main (früher Großmarkthalle) — Amtsgericht Frankfurt/Main 81 N 383/53 — soll die Schlußverteilung erfolgen. Von den angemeldeten Forderungen sind zu berücksichtigen a) mit Vorrecht DM 10 381,11, b) ohne Vorrecht DM 78 128,10. Zur Verfügung stehen DM 1415,03, von denen noch die Gerichtskosten sowie die Kosten dieser Veröffentlichung abzusetzen sind. Schlußrechnung sowie Schlußverzeichnis liegen auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt/Main, Abt. 81, zur Einsichtnahme aus.

Frankfurt (Main), 14. 4. 1955

Der Konkursverwalter
Rechtsanwalt Dr. Deutscher

1230

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 7. 7. 1954 in Frankfurt (Main) verstorbenen Autoschlossers Arthur Kopecky, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 1432,05, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind DM 1300,95 bevorrechtigte und DM 270,66 nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten bei dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Bau A, Zimmer 160, auf.

Frankfurt (Main), 6. 4. 1955

Der Konkursverwalter:
Joseph Weyrich
Rechtsanwalt und Notar

1231

81 N 117/55: Über das Vermögen des Kaufmanns Erich Kayser, Rauchwaren-Großhandel und Kürschnerei, Frankfurt (M.), Niddastr. 54 und Hansa-Allee 4, wird heute am 7. April 1955, 13.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsbeistand Karl Böhler, Frankfurt (M.), Am Ebelfeld 163, Tel. 2 56 65, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 20. Mai 1955 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 13. Mai 1955, 9.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 17. Juni 1955, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet, Anzeigefrist bis 20. Mai 1955 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO bestimmt.

Frankfurt (Main), 7. 4. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

1232

81 N 115/55: Über den Nachlaß des am 12. 6. 1954 verstorbenen Kaufmanns Heinrich Schultheis, letzter Wohnsitz Frankfurt (M.), Werftstr. 6, wird heute, am 7. April 1955, 11.45 Uhr, das Konkursverfahren

ren eröffnet. Der Rechtsanwalt Otto Specka, Frankfurt (M.), Treburer Str. 23, Tel. 6 10 20, wird zum Konkursverwalter ernannt, Konkursforderungen sind bis zum 10. Mai 1955 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkursöffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlüßfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 9. Mai 1955, 11.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 6. Juni 1955, 12.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet, Anzeigefrist bis 10. Mai 1955 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO bestimmt.

Frankfurt (Main), 7. 4. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

1233

Beschluß

81 N 38/51: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Käthe Schmid, Frankfurt (M.), Reineckstr. 13, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin anberaumt auf den 9. Mai 1955, 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337. Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: DM 1900,— Vergütung, DM 48,84 Auslagen.

Frankfurt (Main), 12. 4. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

1234

81 VN 14/55 — **Beschluß**: Die offene Handelsgesellschaft Georg Leonhardt Kranz, Lebensmittel-Großhandlung, Frankfurt am Main, Lahnstraße 19, hat am 12. April 1955 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Der Rechtsanwalt Dr. Adolf Brill, Frankfurt am Main, Zeil 45, Tel. 9 50 26, wird zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Frankfurt (Main), 13. 4. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

1235

Beschluß

81 N 207/51: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Verbrauchergenossenschaft F.M.P. e.G.m.b.H., Frankfurt (M.), Töngesgasse 42, wird zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin auf den 2. Mai 1955, 12.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, bestimmt.

Frankfurt (Main), 6. 4. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

1236

Beschluß

81 N 48/55: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 25. 7. 1954 verstorbenen Benjamin Schenk, zuletzt wohnhaft in Frankfurt (M.), Klappergasse Nr. 14, wird an Stelle des verstorbenen seit-

herigen Konkursverwalters der Rechtsanwalt Hans Wicke, Frankfurt (M.), Steinweg 9, Tel. 9 33 45, zum Konkursverwalter ernannt. Zur Beschlüßfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters und zur Abnahme der Schlußrechnung des seitherigen Verwalters, wird Termin auf den 2. Mai 1955, 11.45 Uhr, Gerichtsgebäude B, Zim. 337, anberaumt.

Frankfurt (Main), 12. 4. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

1237

81 N 192/54 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 5. 7. 1952 in Frankfurt am Main, Hessestr. 12, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Rentners Karl Westenberger, ist gem. § 202 Konk.O. eingestellt. Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: die Vergütung auf 1250,— DM und die Auslagen auf 50,— DM.

Frankfurt (Main), 14. 4. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

1238

5 N 4/52 — 5 N 10/53: In dem Konkursverfahren a) über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft Holz- und Spielwarenfabrik Theodor Müller in Habel-Lahrbach (5 N 4/52), b) über das Vermögen 1. der Witwe Emma Müller, geb. Vey, 2. der Ehefrau Hilde Henning, geb. Traud, beide in Habel-Lahrbach (5 N 10/53), ist der Konkursverwalter Helmut Tietz, Fulda, Adalbertstraße 3, aus seinem Amte entlassen und der Wirtschaftsberater Rudolf Winkler in Fulda, Lindenstraße 37a, zum Konkursverwalter bestellt worden.

Fulda, 13. 4. 1955

Amtsgericht, Abt. 5

1239

5 N 1/51: 25. 3. 1955. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Helmuth Küper G.m.b.H. in Liquidation in Tann/Rhön ist nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt worden.

Fulda, 23. 3. 1955

Amtsgericht, Abt. 5

1240

2 N 5/54 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des am 30. 6. 1953 verstorbenen Ingenieurs Erich Johannes Wilhelm Gustav Müller, wohnhaft in Rüsselsheim, Ringstr. 118, wird die Schlußverteilung genehmigt. Schlußtermin und Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Vorrechte bezüglich in Kl. VI festgestellter Forderungen wird bestimmt auf Freitag, den 6. Mai 1955, 10 Uhr, Zimmer 1.

Groß-Gerau, 6. 4. 1955

Amtsgericht

1241

5 VN 1/55: Über das Vermögen der Omnibusunternehmerin Gastwirtin Alma Pfeiffer, geb. Günther, Mademühlen (Dillkreis), ist am 4. April 1955, 18 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Vergleichsverwalter: Steuerberater Ernst Saliger, Haiger, Hauptstraße 24. Vergleichstermin: 4. Mai 1955, 9 Uhr, Amtsgericht Herborn, Zimmer 11. Die Gläubiger werden aufgefor-

dert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Herborn, 4. 4. 1955

Amtsgericht

1242

5 N 2/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Fritz Kraft, Öl-Groß- und Kleinhandel, alleiniger Inhaber Fritz Kraft, Gemünden/Wohra, zur Zeit Nauborn bei Wetzlar, Altwies 12b, ist Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zugleich zur Gläubigerversammlung und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Montag, den 9. Mai 1955, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Bez. Kassel, Zimmer Nr. 6, anberaumt.

Kirchhain (Bez. Kassel), 7. 4. 1955

Amtsgericht

1243

N 1/55 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen des Kaufmanns Rudolf Sallmann, als Inhaber der Firma Martin Hilgenberg zu Melsungen, wird heute, am 5. April 1955, nachmittags 18 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da der Gemeinschuldner einen dahingehenden Antrag gestellt und seine Zahlungseinstellung und Überschuldung nachgewiesen hat. Der Rechtsanwalt Dr. Winhold, Melsungen, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 27. April 1955 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlüßfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 4. Mai 1955, vormittags 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Melsungen, Zimmer Nr. 1, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 27. April 1955 Anzeige zu machen.

Melsungen, 5. 4. 1955

Amtsgericht

1244

7 VN 22/54 — **Beschluß**: Nachdem der Vergleichsschuldner Kaufmann Karl Drott, Inhaber des Bollwerk-Verlages Karl Drott, Offenbach am Main, Rathenaustraße Nr. 22, den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens über sein Vermögen vom 28. Dezember 1954 am 5. April 1955 zurückgenommen hat, wird das durch Beschluß vom 27. Januar 1955 angeordnete allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben; zugleich wird das Amt des vorläufigen Verwalters, des Gerichtstaxators Carl Polkin, Offenbach a. M., Frankfurter Str. Nr. 56-62, für beendet erklärt.

Offenbach (Main), 7. 4. 1955

Amtsgericht, Abt. 7

1245**Beschluß**

8 VN 3/53: Das Vergleichsverfahren über das Treuhandvermögen der Lebensmittelgroßhandlung August Sarges, Wetzlar, Bollerbrückenplatz, früherer Inhaber Werner Sarges, wird gemäß § 96 Abs. 4 Vergleichsordnung nach Erfüllung des Vergleichs durch die jetzige Inhaberin Frau Käthe Schönberger aufgehoben.

Wetzlar, 7. 4. 1955 **Amtsgericht**

1246

N 4/55: Über das Vermögen des Kaufmanns Erich Gerstenberg in Witzenhausen, Markt Nr. 17, ist heute, am 13. April 1955, 11.30 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Kurt Friedrich in Witzenhausen. Konkursforderungen sind bis zum 10. Mai 1955 in 2facher Ausfertigung anzumelden. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 18. Mai 1955, 11.00 Uhr, Walburgerstraße 38, Sitzungssaal. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 10. Mai 1955.

Witzenhausen, 15. 4. 1955 **Amtsgericht**

1247

N 7/54: Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma Schuhhaus Hermann Vaupel, Inhaberin Margot Kraux in Witzenhausen, Erm-schwerderstr. 22, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlußfassung der Gläubigerversammlung über die Weitergewährung einer Unterstützung an die Gemeinschuldnerin Termin auf den 27. April 1955, 11 Uhr, anberaumt.

Witzenhausen, 6. 4. 1955 **Amtsgericht**

1248

62 VN 4/55 — Vergleichsverfahren: Die Firma Druck- und Schreib-GmbH in Wiesbaden-Erbenheim, Hundsgasse 5, hat durch einen am 7. April 1955 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Finanzberater Fritz Ohl in Wiesbaden, Riederbergstraße 34, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Wiesbaden, 13. 4. 1955 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berech-

tigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs,

1249**Beschluß**

2 K 3/53 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Arolsen, Band 13, Blatt 372, und das im Erbbaugrundbuch von Arolsen, Band 15, Blatt 444, eingetragenen Grundstücke und Erbbaugrundstücke: a) Grundb. v. Arolsen Bl. 372: lfd. Nr. 1, Flur 1, Flstck. 1583/17^o, Hofraum usw., Bahnhofstr. 58, 13,25 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 1, Flstck. 1584/17^o, Hofraum usw., Bahnhofstr. 58, 8,19 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 1, Flstck. 17/12, Garten, Bahnhofstr. 58, 1,50 Ar; b) Erbbaugrundbuch von Arolsen, Blatt 444, lfd. Nr. 1, Flur 6, Flstck. 136/57, Hofraum usw., Große Allee 37, 12,36 Ar. sollen am 24. Juni 1955, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, — durch Zwangsvollstreckung und zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden. Eingetragener Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter am 13. August 1953 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurermeister Heinrich Kaufmann in Arolsen. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt: a) Grundstück Flur 1 Nr. 1583/17^o: 8400,— DM; b) Grundstück Flur 1 Nr. 1584/17^o: 37 000,— DM; c) Grundstück Flur 1 Nr. 17/12: 500,— DM; d) für das Erbbaugrundstück: 42 700,— DM. Gegen diese Festsetzung können die am Verfahren Beteiligten binnen 2 Wochen nach Zustellung der Bekanntmachung die sofortige Beschwerde erheben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Arolsen, 7. 3. 1955 **Amtsgericht**

1250**Beschluß**

6 K 8/54 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Oberursel (Ts.), Bezirk Oberursel, Band 100, Blatt 2673, eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 6, Oberursel, Flur 44, Flurstück 2940/2, Hofraum am Hans-Rother-Weg, 33,73 Ar, und lfd. Nr. 7, Oberursel, Flur 44, Flurstück 2940/1, daselbst, 1,75 Ar, sollen am 14. Juli 1955, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dorotheenstraße Nr. 20, Zimmer Nr. 28, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 12. April 1954 (Tag des Versteigerungsvermerks) waren die Eheleute Ing. Georg Weber und Frieda, geborene Müller. Der Grundstückswert (Verkehrswert) ist auf 75 000,— (Fünfundsiebzigtausend) Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. H., 25. 3. 1955 **Amtsgericht**

1251

84 K 5/53 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll das im Grundbuch von Griesheim, Band 12, Blatt 282 in Abt. II Nr. 79, und im Erbbaugrundbuch von Griesheim, Band 65, Blatt 1622, im Bestandsverzeichnis Nr. 1 eingetragene Erbbaurecht an dem nachstehend beschriebenen Grundstück am 15. 6. 1955, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden. Gemarkung Griesheim, Flur 23, Flurstück 82/6, Bauplatz, jetzt bebauter Hofraum, Oeserstr. 190, 8,27 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 13. März 1953 in das Erbbaugrundbuch eingetragen. Als Erbbauberechtigte waren damals der Maurer-vorarbeiter Emil Kordesch und dessen Ehefrau Hildegard Kordesch, geb. Prziklang in Frankfurt a. M. je zur ideellen Hälfte eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 6. 4. 1955 **Amtsgericht, Abt. 84**

1252

84 K 120/54 — 84 K 121/54 u. 84 K 13/55 — Zwangsversteigerung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen auf Antrag der Miterben der am 20. November 1939 verstorbenen Frau Sophie Henriette Himmelreich, geb. Greiff, Frankfurt am Main-Niederursel und des am 23. Oktober 1949 verstorbenen Landwirtes Friedrich Jakob Himmelreich, Frankfurt am Main-Niederursel: a) Dieter Himmelreich, b) Günter Himmelreich, c) Wilma Himmelreich, gesetzlich vertreten durch ihre Mutter Frau Margarete Himmelreich in Frankfurt a. Main-Niederursel, Hedderheimer Landstraße 253, die im Grundbuch von: 1. Frankfurt am Main, Bezirk Niederursel, Frankfurter Seite (Stadtanteil), Band 17, Blatt 681, und die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Niederursel (Hess. Anteil), Band 27, Blatt 1009 — 84 K 120/54 —; 2. Frankfurt am Main, Bezirk Niederursel h.A. (Hess. Anteil), Band 10, Blatt 395, und die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Niederursel fr. Seite (Stadtanteil), Band 10, Blatt 329 — 84 K 121/54 —; 3. Weißkirchen, Band 13, Blatt 317 — 84 K 13/55 — eingetragenen nachstehend beschriebenen Grundstücke am 22. Juni 1955, 9,00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Zim. 337, III. Stock, versteigert werden:

Niederursel, Blatt 681: lfd. Nr. 11, Ktbl. 14, Parz. 151/73, Acker am Kirchpfad, 21,17 Ar; lfd. Nr. 9, Ktbl. 9, Parz. 55, Acker in der Zahnücke, 20,04 Ar; lfd. Nr. 13, Ktbl. 16, Parz. 157, Acker, Baumstücke, 3,49 Ar, lfd. Nr. 15, Ktbl. 26, Parz. 17, Acker im obersten Wing, 31,85 Ar; lfd. Nr. 16, Ktbl. 27, Parz. 41, Acker i. d. Mittelursel, 14,57 Ar; lfd. Nr. 17, Ktbl. 31, Parz. 46, v. Klickerbirbaum, 66,91 Ar; lfd. Nr. 18, Ktbl. 33, Parz. 28, Acker i. d. Grethegwann, 65,86 Ar.

Niederursel, Blatt 1009: lfd. Nr. 1, Ktbl. 1, Parz. 970, Acker a. d. Roll, 3,19 Ar; lfd. Nr. 2, Ktbl. 1, Parz. 979, Acker a. d. Roll, 1,22 Ar; lfd. Nr. 3, Ktbl. 1, Parz. 1013, Acker a. d. Roll, 3,44 Ar; lfd. Nr. 4, Ktbl. 1, Parzelle 1019, Acker a. d. Roll, 2,25 Ar; lfd. Nr. 5, Ktbl. 1, Parz. 1347/593, Acker im Kreuzerberg, 14,06 Ar; lfd. Nr. 11, Ktbl. 4, Parz. 217/181, Acker am Kahlbacherweg, 37,72 Ar; lfd. Nr. 12, Ktbl. 5, Parz. 56, Acker ü. d. Bornfloss, 21,00 Ar; lfd. Nr. 13, Ktbl. 6, Parz. 101, Wiese, im langen Strich, 3,13 Ar; lfd. Nr. 14, Ktbl. 6, Parz. 151,

Wiese üb. d. Rehborngraben, 10,06 Ar; lfd. Nr. 15, Ktbl. 7, Parzelle 145/8, Acker, im Damm, 16,87 Ar.

Niederursel, Blatt 395: Lfd. Nr. 4, Ktbl. 4, Parz. 194, Acker links dem Galgenweg, 22,12 Ar; lfd. Nr. 5, Ktbl. 1, Parz. 574, Acker, Im Kreuzerberg, 2,75 Ar; lfd. Nr. 13, Ktbl. 5, Parz. 613/102, Acker bei dem Kreuzerpfad, hinzu der Steinstr., 23,27 Ar; lfd. Nr. 14, Ktbl. 8, Parz. 168, Acker an der Hessestraße, 25,69 Ar; lfd. Nr. 15, Ktbl. 1, Parzelle 1519/955, Acker auf der Boll, 12,62 Ar; lfd. Nr. 17, Ktbl. 4, Parz. 105/106, Acker auf der Zehntenreis, 31,81 Ar; lfd. Nr. 18, Ktbl. 8, Parz. 167, Acker an d. Hessestr., 10,94 Ar.

Niederursel, Blatt 329: Lfd. Nr. 1, Ktbl. 21, Parz. 53, Garten/Wingertgarten, 0,38 Ar; lfd. Nr. 3, Ktbl. 21, Parz. 54, Garten/Wingertgarten, 0,65 Ar; lfd. Nr. 5, Ktbl. 9, Parz. 101, Acker Hainbachsgewann, 16,10 Ar; lfd. Nr. 7, Ktbl. 17, Parz. 18, Wiese, die untern Wiesen, 6,36 Ar; lfd. Nr. 12, Ktbl. 12, Parz. 38, Acker, Steinbachsgewann, 12,29 Ar; lfd. Nr. 13, Ktbl. 19, Parz. 145/46, Wiese, die obern Wiesen, 10,64 Ar; lfd. Nr. 17, Ktbl. 24, Parz. 11, bebauter Hofraum Kirchgartenstraße 1, 5,54 Ar; lfd. Nr. 22, Ktbl. 24, Parz. 112/5, Garten an der Kirchgartenstraße, 0,45 qm; lfd. Nr. 23, Ktbl. 24, Parz. 111/3, Garten an der Kirchgartenstr., 0,21 Ar; lfd. Nr. 24, Ktbl. 26, Parz. 6, Acker, im Oberst. Wingert, 10,94 Ar; lfd. Nr. 25, Ktbl. 10, Parz. 152/49, Acker in der Bach, 103,26 Ar; lfd. Nr. 26, Ktbl. 28, Parz. 11, Acker in den Mönchwiesen, 29,36 Ar; lfd. Nr. 27, Ktbl. 29, Parz. 68, Acker im Hain, 5,68 Ar.

Weisskirchen, Blatt 307: Lfd. Nr. 1, Ktbl. 26, Parz. 2905, Ackerland über der Belzbach, 17,99 Ar.

Die Versteigerungsvermerke sind am 9. Dezember 1954 in der Sache 84 K 120/54 — am 20. Dezember 1954 in der Sache 84 K 121/54 und am 24. Februar 1955 in der Sache 84 K 13/55 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals eingetragen in 1. Bezirk Niederursel, Blatt 681 und Blatt 1009, die Ehefrau des Landwirts Friedrich Himmelreich, Sophie, geb. Greiff, Frankfurt am Main-Niederursel, und 2. in Bezirk Niederursel, Blatt 395 und 329, sowie im Grundbuch von Weisskirchen, Blatt 307, der Landwirt Friedrich Jakob Himmelreich, Frankfurt am Main-Niederursel.

Die Werte der Grundstücke werden gemäß § 74a ZVG wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundstücke in Blatt 681: Nr. 11 auf 1088,50 DM, Nr. 9 auf 1002,— DM, Nr. 13, auf 209,40 DM, Nr. 15 auf 1911,— DM, Nr. 16 auf 728,50 DM, Nr. 17 auf 3346,50 DM, Nr. 18 auf 2634,40 DM;

2. für die Grundstücke in Blatt 1009: Nr. 1 auf 124,60 DM, Nr. 2 auf 488,— DM, Nr. 3 auf 137,60 DM, Nr. 4 auf 112,50 DM, Nr. 5 auf 562,40 DM, Nr. 11 auf 1508,80 DM, Nr. 12 auf 840,— DM, Nr. 13 auf 125,20 DM, Nr. 14 auf 402,40 DM, Nr. 15 auf 674,80 DM;

3. für die Grundstücke in Blatt 395: Nr. 4 auf 1106,— DM, Nr. 5 auf 137,50 DM, Nr. 13 auf 1696,20 DM, Nr. 14 auf 1541,40 DM, Nr. 15 auf 631,— DM, Nr. 17 auf 1590,50 DM, Nr. 18 auf 656,40 DM;

4. für die Grundstücke in Band 10, Blatt 329: Nr. 1 auf 22,80 DM, Nr. 3 auf 89,— DM, Nr. 5 auf 644,— DM, Nr. 7 auf 254,40 DM, Nr. 12 auf 491,— DM, Nr. 13 auf 425,60 DM, Nr. 17 auf 7810,— DM, Nr. 22 auf 27,— DM, Nr. 23 auf 12,60 DM, Nr. 24

auf 437,60 DM, Nr. 25 auf 6195,60 DM, Nr. 26 auf 1468,— DM, Nr. 27 auf 340,80 DM;

5. für das Grundstück in Weisskirchen, Blatt 307: auf 719,60 DM.

Zur Abgabe von Geboten ist die Bietgenehmigung des Amtsgerichts (Bauerngerichts) Frankfurt (M.) erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 31. 3. 1955

Amtsgericht, Abt. 84

1253

K 19/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankenberg (Eder), Band 64, Blatt Nr. 2812, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 6. Juni 1955, vormittags 9.00 Uhr, an der Gerichtsstelle, Geismartorstr. Nr. 22, Zimmer Nr. 6, versteigert werden. Frankenberg, lfd. Nr. 3, Flur 52, Parzelle 195/126, Liegenschaftsbuch 2274, Gebäudeb. 609, Wohnhaus mit Hofraum, Pferdemarkt Haus Nr. 3, 2,00 Ar, lfd. Nr. 8, Flur 52, Parzelle 127/1, Gebäudebuch 609, Hof- und Gebäudefläche, Pferdemarkt 3, 0,88 Ar; lfd. Nr. 9, Flur 44, Parzelle 95/1, Gartenland, auf dem Umkreis, 8,69 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 2. September 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Metzgermeister Otto Himmelmann in Frankenberg (Eder) eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 13. 4. 1955 Amtsgericht

1254

6 K 30/53 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Mörfelden belegenen, im Grundbuche von Mörfelden, Band 60, Blatt 3983, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (8. 10. 1953) auf den Namen: Johanna Hartung, geb. Ries, Ehefrau des Heizers Ludwig Hartung, Mörfelden, eingetragenen Grundstücken: Fl. X, Nr. 428, Wiese im alten Spicken, 3,62 Ar; Fl. X, Nr. 429, Wiese daselbst, 0,77 Ar; Fl. X, Nr. 426, Wiese daselbst, 5,44 Ar; Fl. X, Nr. 427, Wiese daselbst, 5,44 Ar (Schätzungswert: 16 527,— DM) am Mittwoch, 18. Mai 1955, 10 Uhr, im Bürgermeistereigebäude zu Mörfelden versteigert werden, Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag $\frac{1}{10}$ des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 14. 4. 1955

Amtsgericht

1255

6 K 40/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Ginsheim belegenen, im Grundbuche von Ginsheim, Band 4, Blatt 293, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (16. 11. 1954) auf den Namen: Schuhmacher Peter Reibold, Ginsheim, eingetragenen Grundstücken: Fl. I, Nr. 2 $\frac{9}{10}$, Grabgarten hinterm Dorf, 1,52 Ar, Fl. I, Nr. 2 $\frac{9}{10}$, Hofreite daselbst, 2,12 Ar; Fl. I, Nr. 957, Acker im Eichen, 1,34 Ar (Schät-

zungswert: 17 900 DM) am Freitag, 10. Juni 1955, 10 $\frac{1}{4}$ Uhr, im Bürgermeistereigebäude zu Ginsheim versteigert werden, Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag $\frac{1}{10}$ des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist. Bezüglich Fl. I, Nr. 957, ist zur Abgabe von Geboten eine Bietgenehmigung erforderlich, die vom Landwirtschaftsamt Groß-Gerau erteilt wird.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 14. 4. 1955

Amtsgericht

1256

K 8/52 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Oberems, Band 8, Blatt Nr. 223, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 12. Juli 1955, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 8, versteigert werden. Lfd. Nr. 14, Oberems, Flur 7, Flurstück 4/1, Geb.-B. 64, Hof- und Gebäudefläche Eckstraße 11a, 3,03 Ar, lfd. Nr. 15, Flur 7, Flurstück 4/2, Geb.-B. 64, Hof- und Gebäudefläche Eckstraße 11a, 7,47 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Juni 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals Fräulein Elly Goldhagen in Frankfurt (Main) eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Idstein (Taunus), 31. 3. 1955

Amtsgericht

1257

K 15/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Langendiebach, Blatt Nr. 2272, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 16. Juni 1955, vormittags 9.00 Uhr, an der Gerichtsstelle, Steinweg Nr. 13, Zimmer Nr. 10, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Langendiebach, Flur 22, Parzelle Nr. 248, Hof- und Gebäudefläche Brunnenstr. 1, 6,60 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 23. 12. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Landwirt und Fuhrunternehmer Fritz Kröll in Langendiebach eingetragen. Der Grundstückswert (Verkehrswert) ist auf DM 17 600,— festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Langenselbold, 7. 4. 1955

Amtsgericht

1258

K 18/54: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Nösberts, Band I, Blatt 53, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (15. Januar 1955) auf den Namen des Friedrich Schmidt in Nösberts eingetragenen Grundstücke Ord.Nr. 1, Flur I, Nr. 13, Hofreite (Schulhaus) im Sauerwiesengrund, 6,76 Ar; Ord.-Nr. 3, Flur I, Nr. 13 $\frac{1}{10}$, Grasgarten daselbst, 20,14 Ar; Ord.-Nr. 4, Flur I, Nr. 13 $\frac{1}{10}$, Grabgarten daselbst, 1,52 Ar, am Donnerstag, dem 14. Juli 1955, 15 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht im Gerichtsgebäude in Herbstein (Oberhessen), Sitzungssaal, versteigert werden. Der Grundstücks-(Verkehrs-)Wert wird gemäß § 74a Ziff. 5 ZVG auf 8250,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hess.), 15. 4. 1955 Amtsgericht

1259

Beschluß

K 14/53: In dem Zwangsversteigerungsverfahren betreffend die im Grundbuch von Beiseförth, Band 9, Blatt 276, auf den Namen des Landwirts Heinrich Blum zu Niederaula und der Frau Elise Blum, geb. Brand, zu Beiseförth in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragenen Grundstücke wird die Terminbestimmung zum 28. 4. 1955 dahin berichtigt, daß die Zwangsversteigerung nicht im Wege der Zwangsvollstreckung, sondern zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft erfolgt, die in Ansehung der Grundstücke besteht.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 5. 4. 1955 Amtsgericht

1260

Beschluß

K 9/54 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Wichte, Bezirk Melsungen, Band 5, Blatt 145, eingetragenen Grundstücke — Gemarkung Wichte — lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 66, Acker, hinter dem Berge = 10,83 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 83, Acker, hinter dem Berge = 24,16 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 12, Flurstück 54/10, Grünland, in den Hohlen = 17,80 Ar, sollen am 7. Juni 1955, 11.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Melsungen, Kasseler Straße Nr. 29, Zimmer Nr. 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 14. September 1954 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Ehefrau des Arbeiters Auskar Weigand, Barbara Elisabeth, geb. Reichmann, in Wichte; b) Frau Emma Krapp, geb. Nöding, in Wichte, je zur Hälfte. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Grundstück lfd. Nr. 1 auf 200,— DM, Grundstück lfd. Nr. 2 auf 580,— DM, Grundstück lfd. Nr. 3 auf 180,— DM, insgesamt 960,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 31. 3. 1955 Amtsgericht

1261

Beschluß

K 10/54 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Melsungen, Band 37, Blatt 1413, eingetragenen Grundstücke — Gemarkung Melsungen — lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 54, Hof- und Gebäudefläche Flämmgasse Haus Nr. 6 = 1,10 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück 32, Ackerland, am Schlothberge = 15,18 Ar, sollen am 16. Juni 1955, 10.00 im Gerichtsgebäude Melsungen, Kasseler Straße Nr. 29, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden und zwar die ideelle Hälfte des Schneidermeisters Heinrich Döring. Eingetragene Eigentümer am 23. August (Tag des Versteigerungsvermerks): Schneider Heinrich Döring und seine Ehefrau Elisabeth, geb. Braun, in Melsungen, je zur ideellen Hälfte. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 18 800,— DM, und zwar das Wohnhaus auf

14 800,— DM; der Wert des Ackerlandes am Schloth (Bauplatz mit Garten) auf 4500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 25. 3. 1955 Amtsgericht

1262

Beschluß

K 8/54 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Elfershausen, Bd. 7, Blatt 181, eingetragenen Grundstücke — Gemarkung Elfershausen — lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 32, Hof- und Gebäudefläche im Dorf, Haus Nr. 9 = 1,55 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 36, Gartenland, im Dorf, = 0,91 Ar, sollen am 7. Juni 1955, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Melsungen, Kasseler Straße 29, Zim. Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 2. August 1954 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fleischermeister Konrad Georg Hardegen und dessen Ehefrau Gertrud Johanna Hardegen, geb. Schneider, in Elfershausen. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 28 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 10. 3. 1955 Amtsgericht

1263

K 8/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsversteigerung sollen die im Grundbuch von Neudorf, Band 10, Blatt Nr. 430, eingetragenen Grundstücke (Liegenschaftsbuch Nr. 63, Gebäudebuch Nr. 17), lfd. Nr. 30, Ktbl. 9, Parz. 47, Hof- und Gebäudefläche, im Dorf 29, 0,95 Ar; lfd. Nr. 31, Ktbl. 9, Parz. 50, Gartenland, im Dorf 29, 6,72 Ar; lfd. Nr. 32, Ktbl. 3, Parz. 40, Ackerland, unter dem Tropfenweg, 19,90 Ar; lfd. Nr. 35, Ktbl. 9, Parz. 22, Ackerland (Obstbaumstück) am Trieb, 3,40 Ar; lfd. Nr. 36, Ktbl. 9, Parz. 51, Gartenland, im Dorf 29, 5,85 Ar, am 10. Juni 1955, vormittags 9.00 Uhr, an der Gerichtsstelle, Bahnhofstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 1, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 20. November 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Philipp Anton Metzler in Neudorf, geb. am 5. 4. 1916, eingetragen. Der Verkehrswert für die gesamten Grundstücke ist durch rechtskräftigen Beschluß des Gerichtes vom 25. 11. 54 auf 3819,— DM festgesetzt worden. Hinsichtlich der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke ist die Genehmigung zur Abgabe von Geboten durch das Landwirtschaftsgericht vom Bietenden bei der Abgabe von Geboten bei Vermeidung der Zurückweisung des Gebots vorzulegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Wächtersbach, 7. 4. 1955 Amtsgericht

1264

6 K 18/53 — Zwangsversteigerung: Am Samstag, dem 14. Mai 1955, vorm. 9.00 Uhr, soll an hiesiger Gerichtsstelle, Wertherstraße 2, Zimmer 32, das im Grundbuch von Wißmar, Band 45, Blatt 1597, (eingetragener Eigentümer am 1. Fe-

bruar 1954, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Gewerbetreibender August Hinkel in Wißmar) eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 4/2, Hof- und Gebäudefläche, Gänsberg, 14,92 Ar, versteigert werden. Festgesetzter Wert gemäß § 74a ZVG: 20 500 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 25. 3. 1955 Amtsgericht

1265

K 11/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Probbach, Band 19, Blatt 556, und Band 19, Blatt 554, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke, und zwar bezüglich Blatt 554 nur hinsichtlich der ideellen Miteigentümehälften des Gregor Horz, am 5. Juli 1955, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Mauerstraße Nr. 25, Zimmer 24, versteigert werden.

Gemarkung Probbach, a) Band 19, Blatt 556, lfd. Nr. 5, Flur 5, Flurstück 632/552, Lieg.-B. 895, Grünland unterm Klingelweg, 2,69 Ar, Verkehrswert gem. § 74a ZVG ist festgesetzt auf DM: 45,— DM; b) Band 19, Blatt 554: = ideelle Hälfte: lfd. Nr. 1, Flur 5, Flst. 301, Lieg.-B. 893, Acker und Hutung am Stein, 2,69 u. 1,73 Ar, Verkw. 1,50 DM; lfd. Nr. 2, Fl. 12, Flst. 171, Acker Rot, 5,97 Ar, Verkw. 25,— DM; lfd. Nr. 3, Fl. 5, Flst. 631/551, Grünland unterm Klingelweg, 2,98 Ar, Verkw. 24,— DM; lfd. Nr. 4, Fl. 3, Flst. 167, Acker ober der Kühwies, 3,31 Ar, Verkw. 15,— DM; lfd. Nr. 5, Fl. 8, Flst. 117, Acker, Walbers, 2,63 Ar, Verkw. 25,— DM; lfd. Nr. 6, Fl. 7, Flst. 346, Grünland Schneewies, 2,86 Ar, Verkw. 10,— DM; lfd. Nr. 7, Fl. 3, Flst. 288, Grünland ober der Kühwies, 2,12 Ar, Verkw. 15,— DM; lfd. Nr. 8, Fl. 10, Flst. 342, Wiese Bitz, 1,28 Ar, Verkehrswert 12,50 DM; lfd. Nr. 9, Flur 10, Flst. 266, Grünland Werth, 4,09 Ar, Verkehrswert 8,— DM; lfd. Nr. 10, Fl. 7, Flurstück 756, Acker oberm neuen Weg, 6,95 Ar; Verkw. 42,— DM; lfd. Nr. 11, Fl. 12, Flurstück 452, Grünland Langewies, 2,94 Ar, Verkw. 12,50 DM, und Flst. 453, Grünland Langewies, 2,65 Ar, Verkw. 12,50 DM; lfd. Nr. 12, Fl. 3, Flst. 159, Acker ober der Kühwies, 6,03 Ar, Verkw. 27,50 DM; lfd. Nr. 13, Fl. 11, Flst. 283/155, Geb.-B. 38, Hof- und Gebäudefläche, Schloßstr. 38, 1,51 Ar, Verkehrswert 3500,— DM; lfd. Nr. 14, Fl. 5, Flst. 195, Grünland Sechswies, 2,07 Ar, Verkehrswert 10,— DM; lfd. Nr. 15, Fl. 3, Flst. 267, Grünland ober der Kühwies, 1,73 Ar, Verkw. 10,— DM; lfd. Nr. 16, Fl. 7, Flst. 566, Acker Breiwaldsheck, 3,38 Ar, Verkw. 10,— DM; lfd. Nr. 17, Fl. 12, Flurstück 681/19, Grünland Auwies, 3,44 Ar, Verkw. 7,50 DM; lfd. Nr. 18, Fl. 3, Flst. 60, Wiese Lehmkauf, 2,25 Ar, Verkw. 4,— DM; lfd. Nr. 19, Fl. 3, Flst. 59, Wiese Lehmkauf, 1,90 Ar, Verkw. 2,50 DM; lfd. Nr. 20, Fl. 11, Flst. 7, Garten oberm Dorf, 3,27 Ar, Verkw. 65,— DM; lfd. Nr. 21, Fl. 5, Flst. 324, Grünland Michelstriesch, 2,45 Ar, Verkw. 7,50 DM; lfd. Nr. 22, Fl. 1, Flst. 62, Wiese Hermannswies, 6,63 Ar, Verkw. 5,— DM; lfd. Nr. 23, Fl. 12, Flst. 54, Wiese Auwies, 3,01 Ar, Verkw. 6,— DM, und Flst. 55, Wiese Auwies, 3,71 Ar, Verkw. 7,50 DM; lfd. Nr. 24, Fl. 4, Flst. 109, Acker oberm Kirchweg, 2,95 Ar, Verkw. 2,50 DM.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Oktober 1954 in das Grundbuch eingetragen: Als Eigentümer waren damals eingetragen:

a) bezüglich des Grundstücks Blatt 556 der Kaufmann Gregor Horz in Probbach, b) bezüglich der Grundstücke Blatt 554: 1. Gregor Horz aus Probbach, als Miteigentümer zur Hälfte, 2. Maurer Georg Horz, 3. Kaufmann Gregor Johann Horz aus Probbach, zu 2. und 3. in ungeteilter Erbengemeinschaft als Miteigentümer zur Hälfte. Zur Abgabe von Geboten ist eine Bietgenehmigung erforderlich, die bei dem Landwirtschaftsamt in Weilburg rechtzeitig zu beantragen ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Weilburg, 7. 4. 1955

Amtsgericht

Es sind noch einige

Einbanddecken zum Staats-Anzeiger

Jahrgänge 1950, 1951, 1952, 1953 und 1954

vorrätig und zum Preise von DM 3.20 bzw. DM 3.60 zuzüglich Versandkosten sofort lieferbar.

STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

Anzeigen und Vertrieb: Wiesbaden · Herrnmühlgasse 11 · Fernsprecher 25861

Satzung zur Änderung der „Satzung des Müllabfuhr-Zweckverbandes Rheingau vom 8. 7. 1954“

§ 1

Die Satzung des Müllabfuhr-Zweckverbandes Rheingau vom 8. 7. 1954 wird gemäß Beschluß der Versammlung des Müllabfuhr-Zweckverbandes Rheingau vom 16. 3. 1955 wie folgt geändert:

Dem § 7a der Satzung wird folgender Satz 2 angefügt:
„Er kann auch im schriftlichen Verfahren entscheiden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. September 1954 in Kraft.

Rüdesheim (Rhein), 16. 3. 1955

Der Verbandsvorsteher:

Dinse, Bürgermeister

*

Beschluß

Vorstehende Satzung wird gemäß der §§ 7 und 11 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (GVBl. I S. 970) festgestellt mit der Maßgabe, daß die Satzung erst am Tage der Veröffentlichung in Kraft tritt.

Rüdesheim (Rhein), 18. 3. 1955

Der Landrat des Rheingaukreises:

(L. S.)

Bausinger

*

Veröffentlicht:

Rüdesheim (Rhein), 4. 4. 1955

Der Verbandsvorsteher des Müllabfuhr-Zweckverbandes Rheingau
Dinse, Bürgermeister

Kerkerbachbahn Aktien-Gesellschaft Kerkerbach Post Runkel/Lahn

Kündigungen

der Schuldverschreibungen vom Jahre 1903

Gemäß § 4 Abs. 3 der Genehmigungsurkunde vom 23. Dezember 1903 über die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, kündigen wir die noch im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zum 31. Dezember 1955.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen erfolgt durch das Bankhaus Ferd. Schroeder & Co., Köln/Rh., gegen Vorlage der mit Lieferbarkeitsbescheinigungen versehenen Schuldurkunden.

Auf Sammeldepotkonto bei den Kassenvereinen verbuchte NGS-Guthaben sind zu dem gleichen Zweck dem Bankhaus Ferd. Schroeder & Co., Köln, auf dessen Konto Nr. 112 bei dem Rheinisch-Westfälischen Kassenverein in Köln zu übertragen.

Die Aufkündigung erfolgt im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Minister der Finanzen.

Kerkerbach, 13. 4. 1955

Der Vorstand

Der WERBERUF im Urteil der Herausgeber:

Der Herr Landrat des Kreises Dieburg, Gruber, schreibt in einem an die Bürgermeister, Magistrate und Gemeindevorstände seines Kreises gerichteten Rundschreiben Nr. 237 vom 24. 8. 1953:

„Der WERBERUF KREIS DIEBURG ist nunmehr erschienen und wird in den nächsten Tagen dem Verlag zum Versand kommen. Es muß anerkannt werden, daß der Verlag das ihm zur Verfügung gestellte umfangreiche Text- und Bildmaterial sehr gewissenhaft durchgearbeitet und eine geschmackvoll ansprechende Schrift gestaltet hat, die das Wirtschaftsleben unseres Kreises zweifellos fördern wird.“

Den Herren Bürgermeistern und allen übrigen Beteiligten, die sich in vorbildlicher Weise um die Druckunterlagen bemüht haben, sei für ihre Mitarbeit an dem Zustandekommen dieser wirksamen Werbeschrift bestens gedankt. Dank gebührt auch den Industrie-, Handels- und Gewerbebetrieben für das große Interesse, das sie dem Vorhaben entgegengebracht haben. Dank auch allen, die durch größere Teilbestellungen, welche an Kunden und Geschäftsfreunde im Bundesgebiet verteilt werden sollen, die Wirkung der Schrift erhöhen und damit der Werbung für den Kreis Dieburg zum gewünschten Erfolg verhelfen.“

Der Herr Bürgermeister der Stadt Ingelheim (Rhein), Dr. Brühne, schreibt nach Erscheinen der 1. Ausgabe des Ingelheimer-WERBERUF am 2. 11. 1951 an den Verlag:

„Nachdem die von Ihrem Verlag bearbeitete und aufgelegte Werbeschrift, der WERBERUF-INGELHEIM erschienen ist, bestätige ich Ihnen gern, daß die geschmackvolle, ansprechende Ausführung meine Erwartungen und die des Gewerbe- und Verkehrsvereins übertroffen hat. Ich bin auch überzeugt, daß der WERBERUF-INGELHEIM, der noch vor dem diesjährigen Rotweinfest der Stadt Ingelheim gute Verbreitung gefunden hat, wesentlich zu dem Erfolg, den die Wirtschaft der hiesigen Stadt zum Rotweinfest 1951 erzielte, beigetragen hat.“

Herr Landrat!

Herr Bürgermeister!

Wann folgt die WERBERUF-Ausgabe für Ihren Kreis und für Ihre Gemeinde?

Mit einem unverbindlichen Angebot stehen wir gerne zu Diensten.

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH

Frankfurt a. M., Münchener Straße 54, Telefon 31214 u. 31196

Staatsanzeiger für das Land Hessen. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Frankfurt (Main), Münchener Str. 54, Tel. 31214 und 31196. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich DM 2,25 zuzüglich DM 0,27 Zustellgebühr. Einzelstücke nur vom Verlag gegen Vorauszahlung von DM 0,45 (einschl. Versandkosten) auf Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 117 337, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Ffm. Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger lt. Anzeigen-Preisliste Nr. 1 vom 1. 10. 1954. — Anzeigenannahme und Vertrieb: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11, Tel. 258 61. Geschäftszeit täglich 9—18 Uhr, samstags 9—12 Uhr. — Umfang der vorliegenden Ausgabe: 16 Seiten. Auflage 8700.